

Nr. 12
Donnerstag, 19. März 2015

TERMINE VERANSTALTUNGEN

Donnerstag, 19.03.2015

14.30 Uhr Seniorentreff
18.30 Uhr DFC Elternabend Schülerfahrt
20.00 Uhr Feuerwehrprobe
20.00 Uhr Ev. Kirche Ökumenischer
Gesprächsabend

Freitag, 20.03.2015

ab 07.00 Uhr Kühlgeräteabfuhr
19.00 Uhr Haus-/Gartengemeinschaft
Jahreshauptversammlung

Samstag, 21.03.2015

ab 08.30 Uhr DRK Altkleidersammlung
09.00 Uhr Dorf- und Waldputzete
14.30 Uhr Sportschützenverein
Jahreshauptversammlung
ab 15.30 Uhr TuS Handball VR-Talentdiade
19.00 Uhr TuS Handballspiel

Sonntag, 22.03.2015

ab 11.30 Uhr TuS Handballspiele
ab 15.00 Uhr TuS Kinderturnschau

Montag, 23.03.2015

12.00 Uhr Bürger für Bürger Mittagessen
19.30 Uhr Bibelabend im Remigiushaus

Dienstag, 24.03.2015

19.30 Uhr Kunst- und Kulturkreis
„Baumgruppe“ Treffen

Mittwoch, 25.03.2015

08.00-10.00 Uhr Schule Anmeldung 5. Klässler
12.00 Uhr Bürger für Bürger Mittagessen
15.00-17.00 Uhr Schule Anmeldung 5. Klässler
18.00 Uhr Tourist Info Vermieterinfoabend

Donnerstag, 26.03.2015

09.30-10.30 Uhr Tagesmütterverein
Sprechstunde
11.00-14.00 Uhr Schule Anmeldung 5. Klässler
14.30 Uhr Seniorentreff
19.30 Uhr Freundeskreis der Musikschule
Jahreshauptversammlung
20.00 Uhr Ev. Kirche Ökumenischer
Gesprächsabend

Dorf- und Waldputzete



Am kommenden Samstag, 21.03.2015 werden wir die diesjährige Dorf- und Waldputzete durchführen.

Trotz zahlreicher Möglichkeiten jegliche Sorten von Müll zu entsorgen, sind sich viele Menschen nicht bewusst, wie viel Schaden beispielsweise eine weggeworfene Getränkedose, Verpackungsmaterial oder gar ein Fahrrad anrichten kann. Zum Einen ist der Anblick alles andere als schön und zum Anderen ist es ein Eingriff in die Natur.

Deshalb ist es wichtig, vor allem den Kindern und Jugendlichen, früh die Bedeutung unserer Umwelt und Natur bewusst zu machen. Jedes Jahr zeigt sich erneut, wie wichtig und sinnvoll diese Aktion ist, wenn ganze Berge von Müll eingesammelt werden.

Gruppen oder Einzelpersonen melden sich zur besseren Koordination bei Frau Laura Mayer im Rathaus, e-Mail: LMayer@steisslingen.de, Tel: 07738/9293-17 an.

Auch spontan entschlossene Helfer sind herzlich willkommen.

Treffpunkt ist auf dem Gelände des **Bauhofs (Im Städtle 19)** um **09.00 Uhr**. Dort werden die Teilnehmer in Gruppen eingeteilt und verschiedenen „Putzquartieren“ zugeteilt.

Mitzubringen wären entsprechende Kleidung, feste Schuhe und Arbeitshandschuhe. Da wir auch entlang von befahrenen Straßen sammeln, empfehlen wir allen Teilnehmern nach Möglichkeit eine **Warnweste anzulegen**. Ein kleines Kontingent an Warnwesten ist vorhanden.

Ende der Sammelaktion ist gegen **11.00 Uhr**. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Säuberungsaktion sind anschließend zur Verlosung sowie einem Vesper im Bauhof der Gemeinde herzlich eingeladen!

Zu gewinnen gibt es bei unserer diesjährigen **Verlosung** eine Eintrittskarte für das Erlebnisbad *Galaxy Schwarzwald* in Titisee, Jahreskarten für den Steißlinger See, Steißlinger Duschhandtücher und vieles mehr...

Wir freuen uns auf jede freiwillige Hilfe aus der Bürgerschaft, Schule und Vereinen und hoffen, dass die Aktion durch zahlreiche TeilnehmerInnen ein voller Erfolg wird!



Erinnerung an das Hochwasser vor 10 Jahren

Am nächsten **Dienstag, 24. März** jährt es sich, dass Steißlingen in den Abendstunden des Gründonnerstages im Jahre 2005 von einem Jahrhunderthochwasser heimgesucht wurde.

Bis zu diesem Zeitpunkt war Steißlingen vor solchen „Naturkatastrophen“ verschont geblieben. Ein als sehr selten geltendes Hochwasserereignis der beiden von den Höhen der Homburg in den Siedlungsbereich einfließenden Gewässer „Rehmenbach“ und „Dorfbach“ traf die Gemeinde Steißlingen mit voller Wucht.



Bohlstraße voller Dreck und Schlamm



Bei vielen Geschädigten war mindestens das Untergeschoss voller Schlamm

Die extrem starken Niederschläge fielen in so kurzer Zeitspanne an, dass das Hochwasser mit einer Wasserflut von ca. 8,5 m³/sec ohne Vorwarnung kam und weder zu verhindern noch zu beherrschen war. Durch die leichte Hanglage wurden Unmengen von Geschiebe, Kies-, Sand- und Holzmassen durch die beiden Bäche nach Steißlingen gespült, wo die schlammurchsetzten Wassermassen sich einen eigenen Weg durch den Siedlungsbereich nahmen



Spontan halfen viele Bürger bei den Aufräumarbeiten und unterstützten die Feuerwehr

Um die schlimmsten Schäden zu lindern, waren **Feuerwehr, Technisches Hilfswerk und DRK an 32 Einsatzstellen mit 108 Mann über 1.420 Stunden im Einsatz.** Insgesamt wurden an **über 70 Anwesen** Gebäude- teile durch das Hochwasser überflutet und beschädigt. Viele Bürger waren sehr hilfsbereit, jeder half jedem und packte an, wo es notwendig war.

Besonders tragisch war, dass eine durch die eiskalten Wassermassen in der Kellerwohnung eingeschlossene Bürgerin nach erfolgreicher Rettung verstarb.

Um die Problematik dieses Unwetters sehr schnell aufzuarbeiten, fand am 31.03.2005 eine außerordentliche Bürgerversammlung statt. Nach einer Ortsbegehung mit dem Regierungspräsidium und dem Landratsamt Konstanz wurden bereits am 13.06.2005 das Planungsbüro Wald + Corbe mit der Planung für ein Hochwasserschutzkonzept beauftragt. Unmittelbar danach wurden erste Sofortmaßnahmen umgesetzt.



Für den Rehmenbachabschlag wurden Rohre mit 1,2 m Durchmesser in nur 3 m Abstand entlang neu erbauten Wohnhäusern verlegt

Nach intensiver Planungs- und Genehmigungsphase erfolgte am 11.09.2007 der Spatenstich für das ca. 14.000 m³ fassende Hochwasserrückhaltebecken am Dorfbach. Gut 3 1/2 Jahre nach dem denkwürdigen Hochwasserereignis konnte am 26.09.2008 mit der Einweihung des Rehmenbachabschlag die letzte Stufe des Hochwasserschutzes in Betrieb genommen werden.

Dank der guten Finanzlage konnten damals sofort Planungsaufträge und Bauaufträge vergeben werden. Insgesamt wurden ca. 1,8 Mio. € in den Hochwasserschutz investiert. Durch die schnelle Entscheidung des Gemeinderates für den Hochwasserschutz und die sofortige Umsetzung erhielten wir ca. 1,2 Mio. € an Zuschüssen, was einer heute inzwischen üblichen Förderhöhe von 66 % entspricht. Doch ohne entsprechende Rücklagen wären die 600.000,00 € Eigenanteil nicht zu finanzieren gewesen.

UMWELT MÜLLKALENDER

Freitag, 20.03.2015

Biomüllabfuhr
Kühlgeräteabfuhr (nach Anmeldung)

Mittwoch, 25.03.2015

Restmüllabfuhr

Donnerstag, 26.03.2015

Abfuhr Gelber Sack

Dienstag, 07.04.2015

Biomüllabfuhr

Freitag, 10.04.2015

Abfuhr Blaue Tonne

Wertstoffhof / Im Städtle 19

Mittwoch von 16.00-17.00 Uhr

Samstag von 09.00-12.00 Uhr

Abgegeben werden können: Altglas, Bauschutt, Dosen, Haushaltskleingeräte, Kartonagen, Korken, Metalle, Papier, Schrott. Annahme von Bildschirmgeräten. Für Windeln steht ein Extra-Container auf dem Wertstoffhof bereit. **Annahme von Restmüll ist nicht möglich!**

Grünabfallannahmestelle

Die Grünabfallannahme ist jeden Samstag ist von 09.00 - 12.30 Uhr geöffnet.

Es können Grünabfälle auf dem Areal der alten Kläranlage sortiert abgegeben werden.

Trennung zwischen **dickem Grüngut** (mit Gehölz 5 cm Durchmesser und dicker) und **leichtem Grüngut** (Rasenschnitt, Blätter etc.). Einfahrt nur über den Feldweg, rechts von der Baumschule Ammann, möglich. Anlieferung nicht mehr als die Menge eines Pkw-Anhängers!

Gelbe Säcke

Die Gelben Säcke erhalten Sie im Wertstoffhof oder im Bürger Service, Zi. 5, Rathausneubau, jeweils während der regulären Öffnungszeiten.

Abfallsäcke

Die schwarzen 70 l Restabfallsäcke erhalten Sie zum Preis von 5,40 € **im Bürger Service, Rathausneubau**, während der regulären Öffnungszeiten.

Altglascontainer im Ort

Benutzungszeiten Montag-Samstag: 08.00-12.00 Uhr und 14.00-20.00 Uhr
Die Nacht- und Ruhezeiten am Nachmittag sind ebenso einzuhalten, wie die Sonn- und Feiertagsruhe!

AUS DEM GEMEINDERAT

Bericht aus der Sitzung des Gemeinderates am 16.03.2015

• Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass die Gemeinderäte sich in der letzten nicht-öffentlichen Sitzung nach ausgiebiger Beratung für ein Festhalten an dem eingeleiteten Bebauungsplanverfahren des Bebauungsplanes des „Kronen Areal“ entschieden haben.

Bürgermeister Ostermaier informiert, dass zwei Firmen Baugrundstücke im Gewerbegebiet „Vor Eichen“ angeboten wurden. Diese müssen nun dem Gremium je eine Entwurfsplanung ihres Bauprojekts zur Entscheidung vorlegen. Erst nach Genehmigung des Gemeinderates werden die Grundstücke vermessen und verkauft.

Als nächstes gibt Herr Ostermaier bekannt, dass der Auftrag für die Vermessung des Baugebietes „Beurener Straße“ vergeben wurde.

Als letzte Bekanntgabe verkündet der Vorsitzende, dass drei Architekten zur Abgabe einer Entwurfsplanung für ein Kinderhaus aufgefordert werden.

• Bebauungsplan „Kronenareal“

- Behandlung von eingegangenen Anregungen und Bedenken aus der Offenlage
- Beschlussfassung als Satzung

Mit dem Bebauungsplan „Kronenareal“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung einer neuen Wohnbaufläche im Zentrum der Gemeinde umgesetzt werden. Wegen der zentralen Lage wurde die Planung stark an die bestehende umgebende Bebauung angepasst, so dass sich die neuen Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans städtebaulich gut einfügen.

Bebauungsplanverfahren

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 06.10.2014 hat der Gemeinderat den Aufstellungsbeschluss für das Allgemeine Wohngebiet gefasst. Aufgrund der Lage des Plangebietes innerhalb der bebauten Ortslage ist die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB zulässig.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 15.12.2014 ist der Entwurf der planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften gebilligt sowie die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen worden. Für die Erstellung des für das Verfahren notwendigen Umweltreports, fanden artenschutzrechtliche Begehungen im Be-

standsgebäude Gasthaus „Krone“ statt. Dabei wurde ein temporäres Vorkommen von Fledermäusen und Mehlschwalben dokumentiert. Als geeignete Ausgleichsmaßnahmen wird das Anbringen von Ersatzkästen und -nestern festgesetzt, welche entweder am neuen Gebäude oder an benachbarten Gebäuden oder Bäumen angebracht werden sollen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 22.12.2014 – 28.01.2015 sind verschiedene Stellungnahmen eingegangen.

Die im Rahmen dieser Auslegung eingegangenen Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange mit Abwägungsvorschlägen werden von Frau Hekeler vom Büro Planstatt Senner näher erläutert.

Das Regierungspräsidium Freiburg regt an, im Rahmen einer Berichtigung gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB den Flächennutzungsplan an die Ausweisung des Bebauungsplans anzupassen. Momentan weist der Flächennutzungsplan in diesem Areal ein Mischgebiet aus. Dieses soll bei der nächsten Fortschreibung in ein Allgemeines Wohngebiet umgewandelt werden. Dieser Vorschlag soll umgesetzt und bei der nächsten Fortschreibung sogleich durchgeführt werden.

Das Polizeipräsidium äußert Bedenken bezüglich der Anzahl von 1,2 Stellplätzen pro Wohneinheiten, welche es als ungenügend ansieht. Obwohl über das rechtlich vorgeschriebene Mindestmaß erhöht, werde dies dem prognostizierten zusätzlichen Bedarf an Fahrzeugen pro Wohneinheit vor allem im ländlichen Raum nicht gerecht.

Aus diesem Grund erfolgt der Vorschlag, 2 Stellplätze für je eine Wohneinheit festzusetzen.

Dieser Vorschlag soll unter Abwägung der planerisch und wirtschaftlich möglichen Alternativen teilweise umgesetzt werden. Bei einer ausgiebigen Diskussion im Gremium zeigt es sich, dass der Großteil des Gemeinderats sich der Stellungnahme des Polizeipräsidiums anschließt und ebenfalls einen Stellplatzschlüssel von 2,0 Stellplätzen pro Wohneinheit aufgrund der beengten Parkraumsituation in der Friedhofstraße fordert. Durch die Schaffung drei weiterer Stellplätze auf dem Kronenareal kann auf nachgereichten Vorschlag des Architekten ein Stellplatzschlüssel von 1,4 erreicht werden.

Um allerdings die Realisierung des Projekts nicht zu gefährden, muss laut Bürgermeister Ostermaier ein Kompromiss gefunden werden, zumal die Forderung nach mehr Stellplätzen aufgrund der beengten Grundstückssituation der Wegfall weiteren Wohnraums bedingt. Dies führt wiederum zur Verteuerung der Quadratmeterpreise pro Wohnraum, was dem Verkauf der Objekte entgegensteht.

ERFREULICH... UNERFREULICH!

Erfreulich ist, dass Ihnen an diesem Sonntag **150 Kinder** und **Jugendliche** zeigen, was sie können! Schauen Sie mal beim **Schauturnen** des TuS, Abt. Turnen in der Seeblickhalle vorbei. Ab 15.00 Uhr geht es los und Kaffee und Kuchen gibt es auch...

Erfreulich ist, dass die **6. Erzählzeit ohne Grenzen** vom **11. bis 19. April** unter dem Motto „**Stadt-Land-Fluss**“ in 37 Städten und Gemeinden in Deutschland und der Schweiz stattfindet. 53 Veranstaltungen mit 37 Schriftstellerinnen und Schriftstellern, aber auch Schauspielern, Musikern und Filmemachern stehen auf dem Programm.

Das **Programmheft** ist **ab sofort beim Bürgerservice** im Neubau des Rathauses **kostenlos** erhältlich.

Erfreulich ist, dass auch in diesem Jahr in **Steißlingen wieder eine Lesung** im Rahmen der Erzählzeit ohne Grenzen stattfindet. Am **Mittwoch, den 15.04.2015** wird **Urs Schaub** aus seinem autobiografischen Erzählband „**Das Lachen meines Vates**“ im Bürgerhaus vorlesen. Mehr dazu demnächst.

Erfreulich ist, dass das neue **Bodensee Magazin „sehtüchtig!“** erschienen ist, und ab sofort wieder im **Bürgerservice** ausliegt. Für nur 7,50 € können Sie die Broschüre erwerben. Übrigens, inklusive der **großer Bodenseekarte** zum Herausnehmen.

Unerfreulich war, dass **Frühlingsboten**, wie z.B. Krokusse und Schneeglöckchen in den letzten Tagen **mutwillig** von Kindern **zertreten wurden**. So berichteten uns ganz **empört** andere **Kinder** aus der Schulstraße und Bewohner aus der Ortsmitte. Es wird jetzt alles so schön bepflanzt, hergerichtet, gehegt und gepflegt und dann werden extra fremde und öffentliche Grundstücke betreten, nur um die zarten Pflänzchen grundlos zu zertreten.....

Sehr erfreulich ist, dass die **Störche** seit einigen Tagen wieder über Steißlingen ihre Runden drehen und an den Nestern arbeiten.

Sehr erfreulich ist, dass es in Steißlingen bald eine **Begrüßungsveranstaltung für junge Familien** gibt. Der Fachdienst „Frühe Hilfen“ vom Landratsamt Konstanz wird mit den beiden Steißlinger Kindergärten sowie diversen Kooperationspartnern einen **interessanten Informationsnachmittag** anbieten. Den Termin sollten sich die Eltern (mit Kindern bis ca. 2 Jahren) schon mal vormerken, **Donnerstag, 23.04.15, 14.30 Uhr**. Mehr dazu demnächst!

Aus der Mitte des Gemeinderates wird ein Änderungsantrag gestellt, über den zuerst abgestimmt werden muss.

Beschluss:

1. Der im Bebauungsplanentwurf „Kronenareal“ vorgesehene Stellplatzschlüssel wird von 1,2 Stellplätzen pro Wohneinheit auf 1,4 Stellplätzen pro Wohneinheit erhöht.
2. Der Investor soll als Zielvorgabe 2,0 Stellplätzen pro Wohneinheit mit Hilfe der Möglichkeit, Stellplätze abzulösen, erreichen. Die Zielvorgabe soll in den Abwägungen zum Bebauungsplan mit aufgenommen werden.

Dem Antrag wird entsprochen. Eine weitere Abstimmung ist nicht notwendig.

Des Weiteren gibt das Polizeipräsidium an, dass die Ausfahrrampe der Tiefgarage zum Ende hin eine Aufstellfläche von 5 Metern mit einer max. Steigung von 5 bis 6 % aufweisen sollte.

Diese Anregung wird nicht übernommen. Für die Anpassung der Aufstellflächen auf 5 Meter Länge und eine Reduzierung dieser Steigung auf 5 bis 6 % müsste die restliche Tiefgaragenabfahrt eine höhere Steigung erhalten, was die Befahrbarkeit vor allem bei Schneewetter und Nässe verschlechtert. Ansonsten kann eine geringere Steigung nur durch eine Verlängerung der Gesamtfahrbahn erfolgen, wodurch die Anzahl der Tiefgaragenstellplätze zu reduzieren wäre. Beide Maßnahmen widersprechen den Forderungen nach einer höheren Anzahl an Stellplätzen oder der Verkehrssicherheit der Tiefgaragenein- und -ausfahrt. Die Mindeststeigung und Länge der Aufstellfläche wird als ausreichend und sicher betrachtet.

Die Anregung, ein Sichtfeld an der Grundstücksausfahrt festzusetzen, wird in die örtlichen Bauvorschriften übernommen.

Aus den Sachbereichen Kreisarchäologie und Straßenverkehrsamt des Landratsamtes kommen einige Hinweise, die übernommen. Die vom Sachbereich Bauplanungs- und Bauordnungsrecht geforderte Darlegung der erhöhten Stellplatzverpflichtung wird mit dem Mehrbedarf im vorwiegend ländlich geprägten Raum begründet.

In der Sitzung wird deutlich, dass das Gremium vor allem für das Thema der Verkehrs- und Parksituation in Steißlingen sensibilisiert ist. Der Vorsitzende misst der Thematik ebenfalls eine hohe Gewichtung bei, weist den Gemeinderat allerdings auch daraufhin, dass die Frage nach Parkplätzen nicht Bauvorhaben vollkommene gefährden darf.

Beschluss:

1. Der Abwägungsvorschlag der Stellungnahme des Polizeipräsidiums Konstanz wird entsprechend der in der Sitzung

neu festgelegten Stellplatzquote von 1,4 Stellplätzen pro Wohneinheit angepasst. Die übrigen Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen seitens der Träger öffentlicher Belange und der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung werden, wie in der Sitzungsvorlage vorgeschlagen, zugestimmt.

2. Der vorgelegte Planteil, Textteil mit Begründung sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Kronenareal“ werden bzgl. der Stellplatzquote ergänzt und in dieser abgeänderten Fassung, gemäß § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) und § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) als Satzung beschlossen. Die Satzungen sind ortsüblich bekanntzumachen und in Kraft zu setzen sowie dem Landratsamt Konstanz gemäß § 4 Abs. 3 GemO vorzulegen

• Bebauungsplan „Hard, 6. Änderung“ - Genehmigung des Entwurfs und Beschluss über die Offenlage

Bereits seit längerer Zeit, zuletzt im Jahr 2010, gab es Überlegungen diesen Teilbereich des bestehenden Bebauungsplan „Hard“ zu ändern. Aufgrund eines eingereichten Bauantrags wurde eine Änderung des Geltungsbereichs „Hard“ im südlichen Bereich notwendig. Entsprechend des Originalplans „Hard“ wird der Geltungsbereich weiterhin als Industriegebiet ausgewiesen. Die übrigen planungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des B-Plans „Hard“ haben weiterhin Bestand.

Durch die 6. Änderung des B-Plans „Hard“ werden dessen Grundzüge der Planung nicht berührt, weshalb die Aufstellung des B-Plans im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zulässig ist, so dass auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und auf den Umweltbericht mit Eingriffs-Ausgleichsbilanz verzichtet werden kann.

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Entwurf des Bebauungsplans „Hard, 6. Änderung“ bestehend aus Planteil, textlichen Festsetzungen und Begründung wie vorgestellt zu.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

• Künftige Beteiligung der Gemeinde am Musiksommer

Bürgermeister Ostermaier erläutert, dass dieser Tagesordnungspunkt bereits mehrfach im zuständigen Ausschuss und

im Gemeinderat beraten wurde. In der Sitzung vom 23.02.2015 wurde der Tagesordnungspunkt vertagt. Den Verantwortlichen der ARGE Musiksommer sollte Gelegenheit gegeben werden, zu dem Beschlussvorschlag Stellung zu nehmen. Der Herr Geschäftsführer der ARGE hat dazu Stellung genommen und das Ergebnis der Gesellschafterversammlung vom 03.03.2015 mitgeteilt.

Nachdem es einen Empfehlungsbeschluss des Kulturausschusses gibt, hat der Gemeinderat darüber zu entscheiden, ob dieser in der vorgeschlagenen Form beschlossen wird oder ob die Vorstellungen der ARGE akzeptiert werden. Nach Auffassung der Verwaltung scheint es möglich, dass bei Punkt 1 durch eine andere Formulierung ein Konsens gefunden werden kann. Die Verwaltung hat daher mit den Verantwortlichen der ARGE diesbezüglich noch einmal Kontakt aufgenommen. Das gemeinsame Ergebnis wurde in den Beschlussvorschlag entsprechend aufgenommen. Auch der Gemeinderat hält den neu formulierten Beschlussvorschlag für die bessere Variante. Das Gremium bevorzugt die Beteiligung der Gemeinde am Musiksommer durch einen Festbetrag. Sollte sich dieser in der Zukunft als zu niedrig herausstellen, so soll dieser durch Gemeinderatsbeschluss angepasst werden.

Ein Gemeinderatsmitglied erkundigt sich, wie die Formulierung „vergleichbare Vereinsstatus“ zu definieren sei. Als Erklärung wird angegeben, dass eine Vorstandschaft und ein Vertreter des Vereins nach außen hin gegeben sein müssen. Eine Institution oder ein eingetragener Verein wären hier als Beispiel zu nennen. Diese Regelung dient vor allem der Absicherung der Haftung der künftigen Gesellschaftsmitglieder.

Beschluss:

1. Alle Steißlinger Vereine haben die Möglichkeit, in der ARGE Musiksommer mitzuwirken. Für die Aufnahme ist ein Antrag zu stellen. Pro Jahr wird maximal 1 zusätzlicher Verein aufgenommen. Vereine mit Jugendarbeit soll ein Vorzug gegeben werden. Die Entscheidung über den Antrag wird in der Gesellschafterversammlung getroffen. Dafür ist eine einfache Mehrheit notwendig. Der aufzunehmende Verein sollte zur Durchführung der Veranstaltung geeignet sein und über einen vergleichbaren Vereinsstatus verfügen.
2. Die Gemeinde beteiligt sich mit einem Festbetrag i. H. v. 4.800 € an der künftigen Finanzierung des Musiksommers.
3. Veranstalter des Musiksommers ab 2015 ist die ARGE.
4. Die Gemeinde ist bei Programmgestaltung und der Organisation mit einzubeziehen. Erwartet wird weiterhin ein qualitativ gutes und abwechslungsreiches Angebot.

• Erlass einer neuen Erschließungsbeitragsatzung

Im Prüfbericht über die letzte GPA-Finanzprüfung der Jahre 2007-2010 wurde bemängelt, dass die Erschließungsbeitragsatzung der Gemeinde Steißlingen veraltet ist. Die Verwaltung hat auf der Basis des Satzungsmusters des Gemeindetags BW einen Satzungsentwurf erarbeitet, der die aktuellen rechtlichen Vorgaben beinhaltet.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Entwurf der neuen Erschließungsbeitragsatzung zur Kenntnis und beschließt diesen als Satzung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung öffentlich bekannt zu machen und diese dem Landratsamt Konstanz - Kommunalaufsicht - anzuzeigen.

• Aufstellung einer Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Nach Ausführungen von Hauptamtsleiter Schmech hat die Gemeinde Steißlingen bis zum heutigen Zeitpunkt noch keine Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen.

Durch die Satzung wird unter anderem folgendes geregelt:

- Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht
- Instandhaltung der Unterkünfte
- Haftung und Haftungsausschluss
- Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

Beschluss:

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird beschlossen.

• Vergabe der Kabelverlegearbeiten zur Verstärkung des Stromnetzes

Für die Bebauung in der Feuerwehrstraße mit 3 Mehrfamilienhäusern muss die vorhandene Leistung am KVK 25 A niederspannungsseitig erhöht werden.

Beschluss:

Der Auftrag über die Kabelverlegearbeiten für die niederspannungsseitige Verstärkung am KVK 25 A wird auf Grundlage des geprüften Angebotes vom 10.03.2015 zum Angebotspreis von 24.311,11 € an die Fa. Wolfgang Braun aus Eigeltingen-Honstetten vergeben.

• Baugesuche – Bauvoranfragen

Bei 1 geänderte Bauvorlage wird der Nachtrag zur Kenntnis genommen.

• Bekanntgaben – Anträge

Genehmigung des Haushaltsplans und Wirtschaftsplans der Gemeinde Steißlingen

Herr Blüthgen gibt bekannt, dass sowohl

der Haushaltsplan 2015 der Gemeinde Steißlingen als auch der Wirtschaftsplan 2015 der Gemeindewerke Steißlingen vom Landratsamt Konstanz mit der Änderung bezüglich der Höhe der Kreisumlage genehmigt wurden.

Lindenbäume auf dem Friedhof

Eine Gemeinderätin, die an der Sitzung vom 23.02.2015 aufgrund einer Erkrankung nicht teilnehmen konnte, erkundigt sich nach den Entscheidungsgründen für die Fällung aller Linden auf dem Friedhof in Steißlingen. Das Gremium nennt die Einheitlichkeit des Erscheinungsbildes der Lindenallee und das Einsparen weiterer Untersuchungs- und Baumsanierungskosten. Die Lindenbäume werden nach Auskunft der Verwaltung in Kürze ersetzt.

Bebauung von Kleingärten

Ein Gemeinderatsmitglied erinnert an seine frühere Anfrage. Er erkundigt sich nach der Möglichkeit der Bebauung eines kommunal vermieteten Kleingartengrundstücks im Uferbereich des Schwärzenbachs. Bauamtsleiter Schönenberger hat die Rechtslage inzwischen überprüft und festgestellt, dass eine Bebauung aufgrund des Gewässerschutzes im Uferbereich rechtlich nicht möglich ist. Auch die Bestandsbauten der benachbarten privaten Kleingärten genießen keinen Bestandsschutz und müssten abgerissen werden.

Verkehrssicherungspflicht

Ein Mitglied des Gemeinderats weist darauf hin, dass ein größerer Ast eines Walnussbaums nahe des besagten Kleingartens droht, herunterzufallen. Die Verwaltung wird den Bauhof beauftragen, sich der Sache anzunehmen.

Nutzungsverträge für öffentliche Ausgleichsflächen

Ein Gremiumsmitglied erkundigt sich, ob die Nutzungsverträge für öffentliche Ausgleichsflächen der letzten Baugebiete mit den Angrenzern abgeschlossen werden konnten. Die Verwaltung informiert, dass die Nutzungsverträge größtenteils gegengezeichnet wurden. Nur in einzelnen Fällen wartet die Verwaltung noch auf die Rücksendung der Nutzungsverträge.

Kath. Kindergarten St. Elisabeth

Eine Gemeinderätin berichtet, dass ihr mehrfach Sorgen und Bedenken von Eltern mitgeteilt wurden, deren Kinder im kath. Kindergarten St. Elisabeth betreut werden. Diese Eltern, aber auch die dort beschäftigten Erzieherinnen haben die Befürchtung, dass mit dem Neubau eines Krippenhauses beim Storchennest der katholische Kindergarten immer mehr an Attraktivität verliert.

Bürgermeister Ostermaier zeigt Verständnis für die geäußerten Befürchtungen. Er stellt klar, dass die Gemeinde bereit ist, bauliche Maßnahmen am Kindergarten

St. Elisabeth finanziell zu bezuschussen. Allerdings obliegt es nicht der Gemeinde, sondern dem Kindergartenträger/der katholischen Seelsorgeeinheit, entsprechende Angebotserweiterungen und bauliche Maßnahmen in die Wege zu leiten. Angesprochen auf die anvisierte Betreuungquote von rund 60% aller Kleinkinder für ein- und zweijährige (ca. 50 Plätze) erklärt der Vorsitzende, dass man mit dem vorläufigen Nichtausbau des geplanten dritten Gruppenraums etwas flexibler auf den künftigen Bedarf reagieren kann.

GEBURTSTAGE JUBILÄEN

In den kommenden Tagen feiern in unserer Gemeinde folgende Jubilare Geburtstag

Freitag, 20. März 2015

Manfred Mieller, Radolfzeller Straße 7
80. Geburtstag

Samstag, 21. März 2015

Angelika Leirer, Bohlstraße 7
90. Geburtstag

Eleonore Brecht, Sonnenblumenweg 5
88. Geburtstag

Emilio Sequeira-Reganha, Lange Straße 10
75. Geburtstag

Sonntag, 22. März 2015

Rolf Sieber, Beurener Straße 14
71. Geburtstag

Montag, 23. März 2015

Hans Singer, Radolfzeller Straße 26
71. Geburtstag

Dienstag, 24. März 2015

Werner Brütsch, Bollerstraße 12
86. Geburtstag

Mittwoch, 25. März 2015

Ernst Schmidt, Lange Straße 64
74. Geburtstag

Werner Bechler, Schubertstraße 20
74. Geburtstag

Donnerstag, 26. März 2015

Rudolf Fischer, Hegaustraße 12
86. Geburtstag

Josef Alex, Derststraße 10
80. Geburtstag

Wir gratulieren recht herzlich und wünschen alles Gute – vor allem Gesundheit



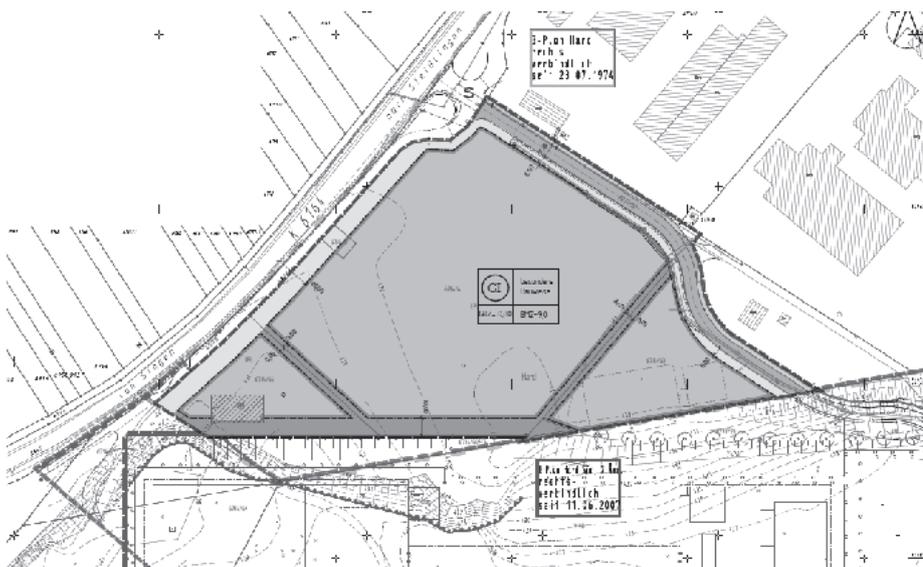
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlage des Bebauungsplanes „Hard, 6. Änderung“

Der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen hat am 16.03.2015 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Hard, 6. Änderung“ als Bebauungsplan nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Das Verfahren wird ohne eine frühzeitige Bürgerbeteiligung durchgeführt.

Für den Planbereich ist der **Entwurfsplan** vom 11.03.2015 maßgebend. Dieser umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Steißlingen: 6714/4, 6714/5, 6714/63, 6714/64 und Teil von 8277/22.



Mit diesem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die Gewerbeflächen im Geltungsbereich einer wirtschaftlichen und sinnvollen Bebauung zuzuführen. Einige überholte Festsetzungen des Originalplans „Hard“ aus dem Jahr 1973 verhindern aktuell eine Bebauung.

Der Entwurf des Bebauungsplan wird zusammen mit der Begründung vom **23.03.2015 bis 27.04.2015** (jeweils einschließlich) bei der Gemeindeverwaltung Steißlingen, Schulstraße 19, 78256 Steißlingen, im Flur des 1. OG Rathausneubau während der Öffnungszeiten offen ausgelegt. An den Osterfeiertagen am 03.04. und 06.04.2015 ist das Rathaus geschlossen.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeindeverwaltung Steißlingen schriftlich eingereicht oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wird.

Steißlingen, 19.03.2015

Bürgermeister Artur Ostermaier

Gemeinde Steißlingen

SATZUNG

über den Bebauungsplan
„Kronenareal“

Unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften hat der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen am 16.03.2015 den Bebauungsplan „Kronenareal“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i. d. F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)
3. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts in Baden-Württemberg vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 440)
4. Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
5. Gemeindeordnung (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaltungsvorschriften vom 16. April 2013 (GBl. S. 55)

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Dieser ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil zum Bebauungsplan (§ 2 Nr. 1).

§ 2

Bestandteile der Satzung

Bestandteile

des Bebauungsplans:

1. der zeichnerische Teil vom 17.03.2015
2. den planungsrechtlichen Festsetzungen vom 17.03.2015

der örtlichen Bauvorschriften:

3. örtliche Bauvorschriften vom 17.03.2015

Beigefügt sind:

4. Begründung zum Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften vom 17.03.2015
5. Umweltreport vom 17.03.2015

§ 3

Ausnahmen und Befreiungen

Für Ausnahmen und Befreiungen nach dem BauGB gelten die Bestimmungen des § 31 BauGB.

Für Ausnahmen und Befreiungen nach der LBO gelten die Bestimmungen des § 74 LBO in Verbindung mit § 56 LBO.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 213 BauGB handelt, wer den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes zuwider handelt.

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 der Landesbauordnung (LBO) handelt, wer

den aufgrund von § 9 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 74 der Landesbauordnung getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften werden mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses rechtsverbindlich (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gemeinde Steißlingen, 17.03.2015

Artur Ostermaier
Bürgermeister

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung (mit Umweltreport) bei der Gemeindeverwaltung Steißlingen, Schulstraße 19, 78256 Steißlingen während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann der Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich bei Entschädigungspflichten zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb von drei Jahren gestellt ist wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

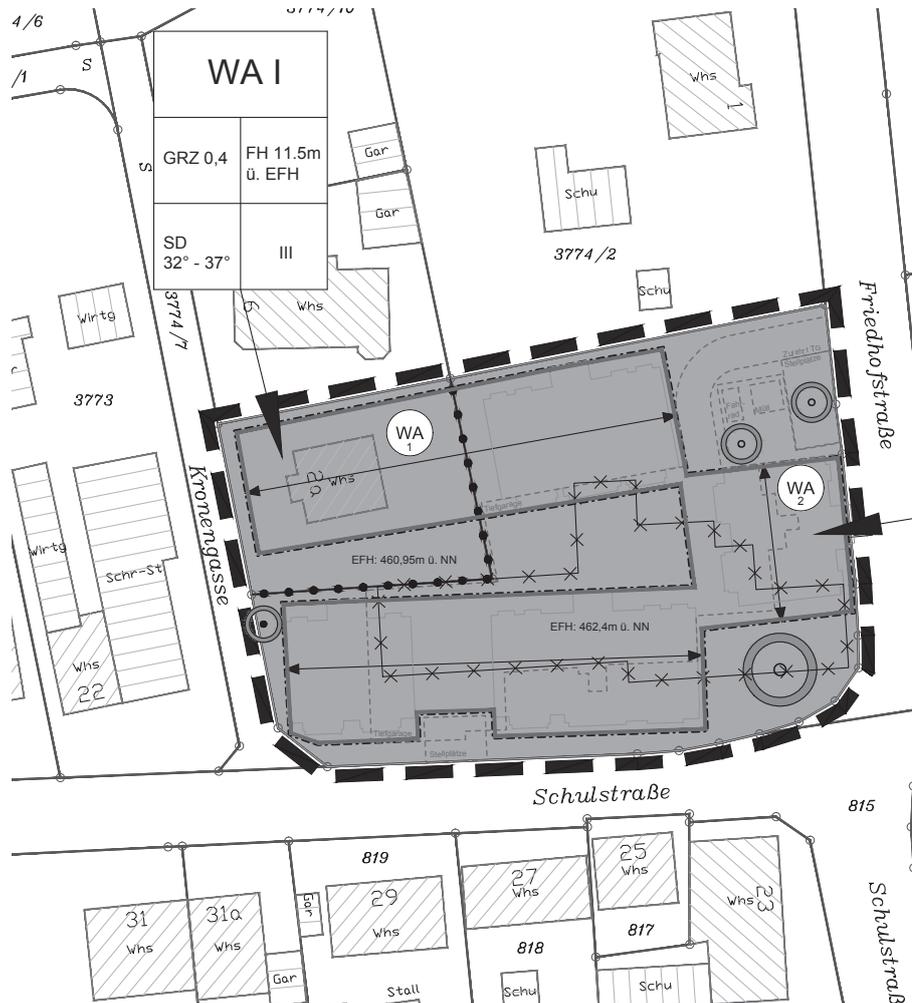
Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Steißlingen, Schulstraße 19, 78256 Steißlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes anzuzeigen.

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Kronenareal“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen hat am 16.03.2015 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Kronenareal“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Planbereich umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Steißlingen: 3774 und 3774/12. Im Einzelnen gilt der **Lageplan** des Bebauungsplans in der Fassung vom 17.03.2015.



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Kronenareal“ treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

vom 16.03.2015

auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen am 16.03.2015 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt 1

Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1

- (1) Die Gemeinde Steißlingen betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde Steißlingen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG -, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde Steißlingen bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i.d.R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

Abschnitt 2

Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde Steißlingen. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde Steißlingen unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.
- (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Anschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haf-

tung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde Steißlingen insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.

- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Steißlingen diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde Steißlingen kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde Steißlingen sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde Steißlingen einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde Steißlingen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und

Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Steißlingen auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

- (4) Die Gemeinde Steißlingen wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Steißlingen zu beseitigen.

§ 6

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).

§ 7

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde Steißlingen bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeine Steißlingen oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde Steißlingen kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde Steißlingen, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Steißlingen keine Haftung.

§ 10

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

Abschnitt 3

Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschildner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Zweiten Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Neben der Benutzungsgebühr wird eine Betriebskostenpauschale pro Person erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt je m² Wohnfläche und Kalendermonat 5,80 €.
- (3) Die Betriebskostenpauschale beträgt je Person und Kalendermonat 36,60 €.
- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr und der Betriebskostenpauschale nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr bzw. Pauschale zugrunde gelegt.

§ 14

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.

- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten.

§ 16

Diese Satzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hinweis zu § 15:

Die Benutzungsgebühr ist als Monatsgebühr ausgestaltet. Damit die Gebühr nicht gem. § 15 der o.a. Satzung jeden Monat erneut durch Bescheid festgesetzt werden muss, empfiehlt es sich, einen sog. Dauerbescheid gem. § 3 Abs. 1 Nr. 4 c) KAG zu erlassen. Danach kann ein Bescheid über eine Abgabe für einen bestimmten Zeitabschnitt (hier: Monat) bestimmen, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und die Höhe der festgesetzten Abgabe nicht ändern.

Steißlingen, den 17.03.2015

Ostermaier
Bürgermeister



Gemeinde Steißlingen
Landkreis Konstanz

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

(Erschließungsbeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 Satz 3, 34, 38 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen am 16. März 2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinde Steißlingen erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

§ 2

Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten
 1. für Anbaustraßen in

	bis zu einer Breite von	
1.1	Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten	6 m;
1.2	Kleinsiedlungsgebieten und Ferienhausgebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	10 m, 7 m;
1.3	Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	14 m, 8 m;
1.4	Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nm. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	18 m, 12,5 m;
1.5	Industriegebieten bei nur einseitiger Bebaubarkeit	20 m, 14,5 m;

2. für Wohnwege bis zu einer Breite von 5 m.
- (2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.
- (3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.

Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

- (4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für
 1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
 2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze durch Einmündungen oder Kreuzungen,
 3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 4. die durch die Erschließungsmaßnahme verursachten Fremdfinanzierungskosten,
 5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
 6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend

- ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
7. die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für die Erschließungsanlagen nach Satz 1 Nr. 1 gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung im Sinne des § 57 Satz 4 und des § 58 Abs. 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuchs. Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

- (1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4

Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

- (1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt wenn
 1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese

kann auch aus einer wasser-durchlässigen Deck-Schicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;

3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;
 4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.
- (2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.
 - (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 5

Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde trägt 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 6

Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

- (1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.
- (2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossene durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.
- (3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder

Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.

- (4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.
- (5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

§ 7

Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

- (1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§8 bis 12) und Art (§13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

1. in den Fällen des §11 Abs. 2	0,5,
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0,
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5,
5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,0.

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzuläs-

sige Zahl der Vollgeschosse. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.

- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben der Zahl der Vollgeschosse auch eine Baumassenzahl und/oder die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan keine Zahl der Vollgeschosse, aber eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (3) Die Abs. 1 und 2 sind auch anzuwenden, wenn der Bebauungsplan neben einer Baumassenzahl auch die Höhe baulicher Anlagen festsetzt.

§ 10**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung weder durch die Zahl der Vollgeschosse noch durch eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

rundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 [und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 11**Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten**

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der LBO auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.
- (2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.
- (3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

§ 12**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen**

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,

2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,
 1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
 2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

§ 13**Artzuschlag**

- (1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 25 v. H. zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3), außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.
- (2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 14**Mehrfach erschlossene Grundstücke**

- (1) Für Grundstücke, die durch weite voll in der Baulast der Gemeinde stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte,

durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

§ 15 Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.

- (2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 16 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.
- (2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 Satz 2).
- (4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 17

Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 18

Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19

Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II.

Schlussvorschriften

§ 20

Andere Erschließungsanlagen

Die Gemeinde Steißlingen erhebt für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),

2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege),
3. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen und Grünanlagen),
4. Kinderspielplätze,
5. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschimmissionen (Lärmschutzanlagen) keine Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes.

§ 21

Übergangsregelungen

- (1) Die Erschließungsbeitragssatzung vom 27. Oktober 1987 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.
- (2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.
- (3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 27.10.1987 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steißlingen, den 16. März 2015

Ostermaier
Bürgermeister

INFORMATIONEN

Die Gemeinde Steißlingen verkauft ein

Baugrundstück für Mehrfamilienhäuser

im Baugebiet „Beurener Straße“.

Das Grundstück hat eine Fläche von ca. 3.255 m² Bauland und kann mit Mehrfamilienhäusern bebaut werden. Zulässig ist eine zweigeschossige Bebauung mit Flachdach und einem zusätzlichen Staffelgeschoss. Im UG ist eine Tiefgarage vorzusehen.

Beabsichtigt ist, das Grundstück an einen Bauträger oder aber auch an eine Bauträgergemeinschaft zu verkaufen. Mit dem Angebot ist eine Konzeptstudie über die geplante Bebauung abzugeben.

Die Gemeinde Steißlingen ist nicht an das Höchstgebot gebunden.

Interessierten Bauträgern erhalten auf Anfrage die notwendigen Unterlagen zugesandt. Abgabeschluss für das Angebot mit Konzeptstudie ist der 31. Mai 2015.

Gemeindeverwaltung Steißlingen, Schulstraße 19, 78256 Steißlingen,
Tel.: 07738/9293-0, Fax 07738/9293-59,
E-Mail: gemeinde@steisslingen.de.

Fachbereich Finanzen/ Gemeindewerke auf Schulung

Büros am Freitag, 20.03.2015 ganz- tägig geschlossen

Der Fachbereich Finanzen/Gemeindewerke muss ganztägig auf Schulung nach Bad Säckingen. Daher sind die Mitarbeiter/-innen am

Freitag, 20.03.2015 den ganzen Tag nicht zu erreichen.

Ab Montag, 23.03.2015 sind die Mitarbeiter wie gewohnt für Sie da.

Wir bitten um Beachtung und Ihr Verständnis.

Die Gemeinde Steißlingen sucht für den Kindergarten Storchennest zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Steißlingen

eine Kraft mit pädagogischer Vorerfahrung

Die Einstellung erfolgt in einem befristeten Arbeitsverhältnis. Während der täglichen Arbeitszeit von 9.00-10.30 Uhr liegt die **Hauptaufgabe** in der **Integration** eines chronisch kranken Kindes.

Wir suchen eine Kraft, die bereit ist, sich mit den besonderen Bedürfnissen des zu integrierenden Kindes auseinander zu setzen und zum Wohle dieses Kindes eine Erziehungspartnerschaft mit den Eltern und dem Fachpersonal gründet.

Die Bezahlung erfolgt auf 450 €-Basis.

Möchten Sie an einem angenehmen Arbeitsplatz unser Team unterstützen? Dann richten Sie **Ihre schriftliche Bewerbung bis zum 02. April** mit den üblichen Unterlagen an die Gemeindeverwaltung Steißlingen, z.Hd. Herrn Schmeh, Schulstraße 19, 78256 Steißlingen. Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Andrea Gnann, Kindergartenleiterin, Tel. 07738/1052.

Ihr Fundamt informiert

Gegenstand/Beschreibung	gefunden am	wo
Schlüssel u. Autoschlüssel an braunem Mäppchen	März	Wertstoffhof
4 CD's	13.03.2015	Naturkostlädele
2 kl. Schlüssel am Ring	März	unbekannt

BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG DER GEMEINDE STEIßLINGEN

Februar 2015

Stand am 01. Februar 2015: **4.689 Einwohner**

Anmeldungen: **20**

Abmeldungen: **10**

Geburten: **3**

Sterbefälle: **9**

Stand am 28. Februar 2015: **4.693 Einwohner**

Schülerbus Steißlingen - Wiechs

nach der 5. Unterrichtsstunde wird wieder eingeführt



Eine erfreuliche Nachricht erreichte uns in den letzten Tagen.

Das Landratsamt Konstanz, Amt für Nahverkehr und Straßen bestätigte, dass der Bus **Kurs 7363/155 ab 12.37 Uhr Steißlingen Gartenstraße** über Wiechs und Schoren nach Stockach nach den Osterferien (ab 13.04.2015) wieder eingeführt wird.

Somit hatten die Bitten und Nachfragen der Wiechser Eltern Erfolg!

Jobbörse

Stellenangebot

„Haushaltshilfe in Steißlingen gesucht“

Da wir beruflich sehr eingespannt sind, suchen wir Unterstützung zur Reinigung der Wohnung, ca. 2h pro Woche. Bei Interesse gerne melden unter 07738-2039895. Wir freuen uns auf Sie!“

Musikschule

Schnupperkurs für Cello

Im April findet ein Schnupperkurs für Cello statt. Bei Interesse bitte melden bei Frau Kuppel im Bürger Service: Mo. - Fr. von 8.00 bis 12.30 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr. Telefon: 9293-14.



Der Tagesmütterverein Landkreis Konstanz e.V. informiert

Sprechstunde des Tagesmüttervereins Landkreis Konstanz e.V.

Sie wollen sich allgemein über die Aspekte der Kindertagespflege informieren? Sie sind Tagesmutter und haben Beratungsbedarf? Sie sind auf der Suche nach einer geeigneten Kindertagespflegeperson für Ihr Kind? Sie wollen als Kindertagespflegeperson tätig werden? Wir beraten Sie gerne bei allen Fragen rund um die Kindertagespflege!

Unsere nächste Sprechstunde findet am Donnerstag, 26.03.2015 von 09.30-10.30 Uhr im Rathaus Steißlingen (neben dem Sitzungssaal des Gemeinderats) statt.

Bitte beachten Sie die geänderte Sprechzeit!

Sie erreichen uns telefonisch unter 07732-82 33 886 oder per Mail unter

sabine.dietz@tagesmuetterverein.info

Kindersommer 2015



Mach mit!

Dieses Jahr findet bereits zum 22. Mal der Steißlinger Kindersommer statt.

Worauf hast Du Lust, was würde Dir Spaß machen, wo willst Du hin?

Wer möchte, kann uns, dem KiSo-Team, bis Mitte April Ideen oder Wünsche zukommen lassen. Vielleicht kommt ja eine tolle Anregung von Dir, die wir in unser Programm mit aufnehmen können.

Bitte melde Dich bei Frau Siegel vom KiSo-Team per Mail: ssiegel@steisslingen.de, telefonisch unter 07738/9293-13 oder wirf einen Zettel in den Rathausbriefkasten.

Danke für Dein Mitmachen.

Unsere Gemeinschaftsschule

GEMEINSCHAFTSSCHULE
Steißlingen



Plätzchen-Aktion ein voller Erfolg

Manche Steißlinger erinnern sich sicher an die Plätzchen, die es vor Weihnachten im Ort zu kaufen gab? Fleißige Bäcker und Bäckerinnen der Klasse 1 b haben sie hergestellt und verkauft, um Geld für die **Mediathek** im neuen Schulgebäude zu sammeln. Bei dieser Aktion konnten letzte Woche viele stolze Kinder sage und schreibe **160 Euro** an Frau Eich-Zimmermann übergeben, die auch ihrerseits sehr stolz war und die Erstklässler/innen mit netten Worten gelobt hat. Die Kinder der 1 b wollen sich gemeinsam mit Klassenlehrerin Caroline Blum-Schweitzer und Elternvertreterin Karina Maier bei den vielen netten Bürger/innen bedanken, die sie mit dem Kauf der Plätzchen unterstützt haben. Daumen hoch für alle Beteiligten!!!



Friedhof – Das Wasser läuft wieder

Aufgrund der momentan frostfreien Zeit stehen im alten Friedhofsteil die 3 Brunnen den Friedhofsbesuchern ab sofort wieder zur Verfügung, dies jedoch unter Vorbehalt der Witterungsverhältnisse.

Da die Armaturen im neuen Friedhofsteil sehr frostempfindlich sind, stehen diese derzeit noch nicht bereit.

Steißlinger Einkaufsblatt

WIR HABEN GANZ SCHÖN WAS ZU BIETEN

Raiffeisen
Leistung für alle

Total- Räumungs-Verkauf mit 50 % Nachlass!

Aufgrund großer Nachfrage
nochmals die Gelegenheit:
(es sind auch Regal/-teile zu erwerben)

Öffnungszeiten:

Samstag, den 21.03.2015 09.00 - 14.00 Uhr
Ihre Raiffeisen-Waren-genossenschaft eG Steißlingen
Friedhofstraße 10



Inhaber Hugo Maier
Kirchstraße 2, 78256 Steißlingen
Telefon 0 77 38 / 92 30 24

Schöne Geschenke zu Ostern und Kommunion

Wenn Sie das passende Geschenk
nicht finden, helfen wir Ihnen
gerne mit einem
GESCHENKGUTSCHEIN.



Preisgekrönt im März
Servietten-Frühling nur 1,99 €

Naturkost

ECKE

[ECHT BIO.]

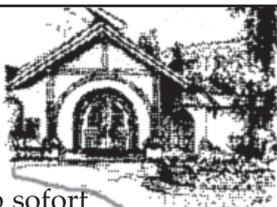
Hugo Maier

Kirchstr. 2 • 78256 Steißlingen • ☎ 07738 9391818

- **Gouda mittelalt**
aromatisch, 50 % Fett i. Tr. 100 g **1,39 €**
- **Bärlauchkäse aus Bio-Heumilch**
würzig, 50 % Fett i. Tr., Österreich 100 g **1,99 €**
- **Coeur de Paille** sahnig-cremiger Weichkäse
aus Frankreich, 45 % Fett i. Tr. 100 g **2,79 €**
- **Kiwis** Italien oder Griech. HKI. II St. **0,35 €**
- **Andechser Fruchtquark**
Mango-Vanille, Erdbeer 450 g **1,99 €**
- **Hand-Geschirrspülmittel** Calendula
hautfreundlich von Sonett 1 Ltr. **3,29 €**
- **Weleda Sanddorn-Handcreme** 50 ml **5,99 €**



Hotel Sättele



Wir suchen ab sofort
**eine/n motivierte/n und selbständige/n
Mitarbeiter/in** gerne auch Schüler
für unsere Spülküche
auf 450 Euro-Basis (hauptsächlich abends)

Hotel Sättele • Schillerstraße 9 • 78256 Steißlingen
Telefon 07738 929050



Leilani
Schönheit & Wohlbefinden

Anti Aging auf höchstem Niveau

- Diamant Mikrodermabrasion
- Mesoporation

Schmerzfrei zu einer verjüngten und faltenfreieren Haut.
Vereinbaren Sie ihren persönlichen Termin

Lange Straße 76 Steißlingen 07738/30 44 385
Kosmetik : Visagistik : Wellness Massagen : Fußpflege

Golfclub Steißlingen e.V.

sucht

Platzarbeiter auf 450,-- €-Basis.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung
an Herrn Pilawa: info@gc-steisslingen.de
oder unter Tel. 07738 - 7196



Gültig vom 24.03. - 28.03.15

Steißlinger



LANDMARKT

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Steißlingen und Umgebung,

wir, die Familie Monteleone übernehmen nach erfolgter Renovierung den Steißlinger Landmarkt.

Nach erfolgreicher Ausbildung im Lebensmittelhandel und dem Sammeln umfangreicher Führungserfahrung in verantwortlichen Positionen auch auf der Großfläche, wagen wir nun den Schritt in die Selbstständigkeit.

Unser oberstes Ziel ist es, mit Verantwortung die Nahversorgung im Ort nachhaltig zu sichern.

Unser Steißlinger Landmarkt soll die Anlaufstelle für die Versorgung rund um Lebensmittel und Dinge des täglichen Bedarfs sein, sowie ein sozialer Treffpunkt in unserem Café werden.

Wir laden Sie herzlich ein zur:



Steißlinger Landmarkt Neueröffnung am 24. März 2015 um 7.00 Uhr

Ihre Familie Monteleone mit Team freuen sich auf Ihr Kommen

Am Eröffnungstag: - jeder Kunde erhält 1 Rose GRATIS
Wir grillen: - 1 Frischland Grillwurst mit Brötchen nur 1,00 Euro.

Eröffnungs - Knüller



Dallmayr Prodomo
verschiedene Sorten,
jede 500g Packung

3,88

(1000g = 7,76)

Eröffnungs - Knüller



Freixenet

Spanischer Sekt,
verschiedene Sorten,
jede 0,75l Flasche

3,89

(1l = 5,19)

Eröffnungs - Knüller



Merci Vielfalt

verschiedene Sorten,
jede 250g Packung

2,49

(100g = 1,00)

Öffnungszeiten:

Bäckerei: Montag - Freitag 7.00 - 19.00 Uhr / Samstag 7.00 - 16.00 Uhr / Sonntag 8.00 - 11.00 Uhr

Landmarkt: Montag - Freitag 7.30 - 19.00 Uhr / Samstag 7.30 - 16.00 Uhr

78256 Steißlingen, Singener Straße 42

Hausaufgabenbetreuung

Verabschiedung



Im Rahmen einer kleinen Feierstunde konnte die Schule, vertreten durch Herrn Bitter, 5 Frauen aus der Hausaufgabenbetreuung für ihr Ehrenamt danken und verabschieden.

Christine Schönenberger, Brita Tag-Nägele, Regina Herz-Weber, Petra Haas und Christiane Beer haben sich zusammen ca. **3000 Stunden** für die Kinder in der Hausaufgabenbetreuung eingesetzt, ihnen bei den Hausaufgaben geholfen, die Geschichten aus dem Urlaub und vom Wochenende angehört und ihnen eine außergewöhnliche Zuwendung zu kommen lassen. Dafür haben sich die Kinder mit Musik und Gedichten innerhalb der Feierstunde bedankt.

Falls auch Sie unsere Kinder unterstützen möchten, können Sie sich gerne bei der Schule oder Frau Dorothea Kehl (Tel.: 1009) melden.

Meldung kurtaxepflichtiger Übernachtungen

Die Gemeindeverwaltung Steißlingen möchte alle Vermieter von Gästezimmern und Ferienwohnungen auf folgende Rechtssituation hinweisen:

Seit dem 01.05.2014 ist die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxensatzung) in der Gemeinde Steißlingen rechtsverbindlich. Ortsfremde Personen, d. h. alle, die sich in Steißlingen aufhalten ohne Einwohner der Gemeinde zu sein, sind gemäß § 2 Kurtaxensatzung kurtaxepflichtig.

Ausnahmen:

- Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als 1 Tag aufhalten (Passanten).
- Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.
- Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden.
- Kranke und Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind (z.B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen

oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.

Deshalb müssen alle, die ortsfremde Personen gegen Entgelt beherbergen oder an diese eine Wohnung als Ferienwohnung zur Verfügung stellen, eine Meldung gemäß § 7 Kurtaxensatzung an die Gemeindeverwaltung Steißlingen, Tourist Info abgeben.

Meldescheine erhalten Sie bei der Tourist Info auf dem Rathaus.

Vermieter, die dieser Meldepflicht nicht nachkommen, handeln gemäß § 9 a Kurtaxensatzung ordnungswidrig und können mit Bußgeldern belegt werden.

Anmerkung: Durch die Entrichtung der Kurtaxe entsteht für die Kurtaxepflichtigen übrigens ein Anspruch auf die Erteilung der Gästekarte. Diese berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kultur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt und zur kostenlosen Benutzung des ÖPNV.

SENIORENTREFF

Zum wöchentlichen Treffen in der Begegnungsstätte der Seniorenwohnanlage in der Radolfzeller Straße sind alle Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahren und sonstige interessierte Bürgerinnen und Bürger herzlich eingeladen

Jeden Donnerstag, von 14.30-17.00 Uhr gibt es neben Kaffee, Kuchen und sonstigen Getränken unterhaltsame Gespräche und ein ansprechendes Programm.

Donnerstag, 19.03.2015
Wir basteln Osterschmuck
mit Carmen Kornmaier und Karin Hirling

Donnerstag, 26.03.2015
Modepräsentation mit Modenschau
Einkauf möglich

Mittwoch-Seniorengymnastik
Die Seniorengymnastik „Fit in den Tag“ findet immer mittwochs von 09.30 - 10.30 Uhr mit Frau Dagmar Bichsel in der Begegnungsstätte statt. Neue Teilnehmer/innen sind herzlich willkommen. „Reinschnuppern“ ist unverbindlich jederzeit möglich.

Tourist Information

Einladung zum Vermieter-Informationsabend
Anfang April beginnt die Gastesaison im Hegau und somit auch bei uns in Steißlingen.

Aus diesem Grund möchten wir unsere aktiven Vermieter oder solche, die es werden möchten, einladen, die neuesten Informationen für ihre Gäste zu erhalten, wie z.B. den Ortsprospekt, das neue Unterkunftsverzeichnis 2015, Ausflugsführer über die VHB-Gästekarte, aktuelle Informationen über die E-Bike-Verleihung. Viele weitere neue Prospekte warten auf Sie.

Deshalb würden wir uns freuen, Sie am

Mittwoch, 25. März 2015 um 18 Uhr
im Rathaus Foyer
zu einem **offenen Informations-**
abend für Vermieter

begrüßen zu dürfen.

Es freut sich das Team der Tourist Information.

Ergebnis der Pfarrgemeinderatswahl 2015 für die Seelsorgeeinheit Mittlerer Hegau

Sie haben die Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates für den **Stimmbezirk** Steißlingen am 14./15. März 2015 (nach der erreichten Stimmenzahl) mit folgendem Ergebnis gewählt:

1. Biedermann, Monika	879 Stimmen	gewählt
2. Sättele, Norbert	641 Stimmen	gewählt
3. Wingbermhühle, Gabriele	394 Stimmen	gewählt
4. Bartl, Claudia	392 Stimmen	gewählt
5. Horber, Thilo	299 Stimmen	gewählt
6. Zwick, Alfred	257 Stimmen	
7. Wehinger, Hubert	201 Stimmen	
8. Möhrle, Peter	110 Stimmen	

Wahlberechtigt waren 2.302 Gemeindemitglieder, 667 Stimmzettel wurden abgegeben, 643 waren gültig. Die Wahlbeteiligung lag bei 28,97 %. Die Wahlbeteiligung 2010 lag bei 21,16 %, damals waren es 2.358 Wahlberechtigte.

Gegen das Wahlergebnis kann jeder Wahlberechtigte beim Wahlvorstand, d.h. im Pfarrbüro, Kirchstraße 9, 78256 Steißlingen bis 26. März 2015 schriftlich Einspruch erheben. Zu wählen waren 5 Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

Hier die Ergebnisse, d.h. die gewählten Kandidaten **der anderen Pfarrgemeinden unserer Seelsorgeeinheit:**

Stimmbezirk St. Bartholomäus, Beuren

1. Dawid, Claudia	173 Stimmen
2. Zimmermann-Bohrmacher, Ute	96 Stimmen
3. Plachetka, Danuta	76 Stimmen

Stimmbezirk St. Leodegar, Friedingen

1. Werkmeister, Klaus	284 Stimmen
2. Graf-Boos, Ursula	159 Stimmen
3. Glaw, Veronika	156 Stimmen

Stimmbezirk St. Agatha, Hausen

1. Nothhelfer, Petra Sybille	103 Stimmen
------------------------------	-------------

Stimmbezirk St. Johannes der Täufer, Schlatt

1. Sager, Markus	191 Stimmen
2. Weidele, Rudolf	159 Stimmen

Stimmbezirk St. Verena, Volkertshausen

1. Butsch, Angelika	366 Stimmen
2. Rekowski, Markus	364 Stimmen
3. Englisch, Gabriele	175 Stimmen
4. Dr. Seepold, Ralf	163 Stimmen

Wahlberechtigte der gesamten Seelsorgeeinheit (Steißlingen, Volkertshausen, Schlatt, Friedingen, Beuren) waren 5.852 Gemeindemitglieder, 1.551 Stimmzettel wurden abgegeben davon 1.474 gültige Stimmzettel. Die Wahlbeteiligung lag bei 26,50 %.

Wir danken allen Wählern, dem Wahlvorstand und allen Helfern, sei es bei denen, die beim Kuvertieren geholfen oder welche die die Wahl durchgeführt haben. Wir danken allen Kandidaten für ihre Bereitschaft.

Die Pfarrgemeinde

Die Untere Naturschutzbehörde informiert:

Schutz der Vögel in der Brutzeit

Vögel und andere Tiere nutzen Gehölze, um sich dort aufzuhalten und zu brüten. Sie sind daher als Fortpflanzungsstätten besonders wichtig und es ist gesetzlich verboten, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Hecken, Gebüsch und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Dies führt ansonsten zu einem Verlust dieser wertvollen Lebensräume und des Nachwuchses der dort brütenden Vögel.

Davon ausgenommen sind Pflegemaßnahmen an Beerenobst und Ziergehölzen im Hausgarten und Arbeiten im Wald, die durch den Forst durchgeführt werden. Auch Pflegeschnittmaßnahmen an Obsthochstämmen können im o. g. Zeitraum durchgeführt werden, da insbesondere bei Kirschen ein Winterschnitt nachteilig ist.

Allerdings ist auch bei diesen Maßnahmen immer auf etwaige Brutstätten von Vögeln Rücksicht zu nehmen.

Eine Ausnahme von dem Verbot stellen Maßnahmen dar, die aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht durchgeführt werden müssen, wie z. B. das Fällen eines nachweislich kranken Baumes, der auf einen Weg oder eine Straße zu fallen droht. Bitte klären Sie dies aber im Einzelfall mit der Unteren Naturschutzbehörde ab.

Nähere Informationen erteilt gerne die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Konstanz unter Tel: 07531 800-1222.

Das Landratsamt Konstanz informiert:

Schutzmaßnahmen gegen Geflügelpest entlang des Bodensees und des Rheins aufgehoben

Nachdem in den vergangenen Wochen in Deutschland bei Untersuchungen von Wildvögeln das Vogelgrippe-Virus des Typs H5N8 nicht mehr nachgewiesen wurde, wurde die Stallpflicht für Hausgeflügel im Landkreis Konstanz mit Wirkung zum 28. Februar 2015 aufgehoben. Auch Tiere aus der Schutzzone dürfen seit diesem Tag wieder im Freien gehalten werden.

Seit dem 28. November 2014 wurden im Landkreis Konstanz 166 Enten auf das Vogelgrippevirus mit negativem Ergebnis untersucht. Das Landratsamt Konstanz, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, dankt allen betroffenen Geflügelhaltern für ihre Mitwirkung und Unterstützung im Monitoring.

Da von Wildvögeln nach wie vor ein Restrisiko für Hausgeflügel ausgeht, sind un-

abhängig von der Aufhebung der Stallpflicht die gesetzlich vorgeschriebenen Biosicherheitsmaßnahmen weiterhin einzuhalten. Diese gelten für derzeit 823 Geflügelhalter im Landkreis Konstanz. Danach darf Hausgeflügel nur an Stellen gefüttert werden, die für Wildvögel unzugänglich sind. Die Tiere dürfen auch nicht mit Oberflächenwasser getränkt werden, zu dem Wildvögel Zugang haben. Futter, Einstreu und Gegenstände, mit denen Geflügel in Berührung kommen kann, müssen für Wildvögel unzugänglich aufbewahrt werden. Die Tierbesitzer müssen Aufzeichnungen über Zu- und Abgänge von Geflügel führen.



ALTKLEIDERSAMMLUNG

Am Samstag, **21. März 2015** findet im gesamten Landkreis Konstanz eine Altkleidersammlung des Deutschen Roten Kreuzes statt.

Falls der eine oder andere Haushalt keinen Altkleidersack erhalten sollte, kann die Spende auch gebündelt in blauen Säcken oder in Kartons bereitgestellt werden. Sie helfen uns sehr, wenn auch Sie mitmachen und die Textilsammlung nicht als Müllentsorgung betrachten.

Textilspenden sind wie Geld-, Sach- oder andere Spenden für das Rote Kreuz gleichermaßen wichtig. Deshalb hofft der DRK-Kreisverband, gemeinsam mit seinen 16 Ortsvereinen auf Ihre Unterstützung. Bitte halten Sie ihre Kleiderspende bis zum **Sammeltag am Samstag, 21. März**, zurück. Die Säcke werden ab 08.30 Uhr von unseren ehrenamtlichen Kräften der Ortsvereine abgeholt. Jede Kleiderspende unterstützt die facettenreiche Arbeit des DRK im Landkreis Konstanz. Gesammelt werden: Tragbare Kleidung, Wäsche, Strickwaren, Hüte und Heimtextilien aller Art sowie Schuhe (Schuhe bitte paarweise).

DRK-Kreisverband Landkreis Konstanz e.V.
Konstanzer Straße 74 78315 Radolfzell Tel. 07732 – 94 600 www.DRK-KN.de

UNSERE VEREINE

Vereine aufgepasst:

Seeblickhalle zu

Vorschau: Leistungsschau 2015

Ab Montag, 23.03.2015 beginnen in der Seeblickhalle die Aufbauarbeiten für die Leistungsschau. Sie ist deshalb vom 23.03.-31.03.2015 bis 18.00 Uhr nicht nutzbar.

TuS Steißlingen

◆ Abt. Handball

21.03.2015

12:30 Uhr TV Engen Ew - JSG Hegau Ew I
12:45 Uhr TSV Dettingen Dw - JSG Hegau Dw
14:00 Uhr SG Allensbach-Dettingen Dm - JSG Hegau Dm
16:15 Uhr TV Engen Damen II - TuS Steißlingen Damen III
18:00 Uhr TSV Birkenau Damen - TuS Steißlingen Damen I
18:00 Uhr TV Pfullendorf Em I - JSG Hegau Em I

20:00 Uhr SG Kappelwindeck/Steinbach I - TuS Steißlingen I

20:00 Uhr SG Maulburg/Steinen I - TuS Steißlingen II

Final Four Turnier männl. B-Jugend

Münchriedhalle Singen

17:50 Uhr JSG Hegau Bw II - SV Eigeltingen Bw

Sportpark Mindlestal

Ab 15.30 Uhr VR Talentiade

19:00 Uhr TuS Steißlingen IV - TV Überlingen II

TV Überlingen II

22.03.2015

10:45 Uhr HC Waldshut-Tiengen Em - JSG Hegau Em II

13:45 Uhr HSG Konstanz Bm II - JSG Hegau Bm II

JSG Hegau Bm II

17:00 Uhr HSG Meißenh./Nonnenw. Damen II - TuS Steißlingen Damen II

Final Four Turnier weibliche C-Jugend in Steinbach

Sportpark Mindlestal

11:30 Uhr JSG Hegau Cm II - TV Engen Cm II

TV Engen Cm II

13:00 Uhr JSG Hegau Cm I - TuS Ringsheim Cm I

TuS Ringsheim Cm I

16:30 Uhr TuS Steißlingen III - TV Meßkirch I

TV Meßkirch I

Am kommenden Wochenende sind die meisten Teams des TuS und der JSG auswärts. Die Herren I müssen zum schweren Auswärtsspiel in Bühl gegen Steinbach antreten. Die Gastgeber sind aufgrund des Heimvorteils leichter Favorit. Die Damen I sind in Birkenau nur krasser Außenseiter und können dort unbeschwert aufspielen. Die Herren II müssen zu einem weiteren „Vier-Punkte-Spiel“ gegen den Abstieg bei der SG Maulburg-Steinen antreten. Mit einem Auswärtssieg könnte das Team einen wichtigen Schritt zum Klassenerhalt machen. Die Damen II haben in ihrem Auswärtsspiel nichts zu verlieren und können, nachdem der Klassenerhalt fast schon sicher ist, unbeschwert aufspielen. Im Jugendbereich sind zwei Mannschaften der JSG bei den Final Four Turnieren um die südbadische Meisterschaft. Die weibl. C-Jugend und die männl. B-Jugend nehmen an den Turnieren teil. Beide sind nicht Favorit und können unbeschwert aufspielen.

Die Volksbank Konstanz-Radolfzell-Steißlingen sucht zusammen mit dem TuS Steißlingen sportlich begabte Kinder

Bei der ‚VR-Talentiade-Sichtung‘ am 21.03.2015 dürfen ab 15.30 Uhr Mädchen und Jungen der Jahrgänge 2004 und jünger zeigen, was in ihnen steckt. Der TuS Steißlingen und die Volksbank Steißlingen organisieren im Sportpark Mindlestal zusammen ein Sportfest, bei dem besonders begabte Kinder für die Sportart Handball entdeckt werden sollen. Bei der Veranstaltung in Steißlingen nehmen Mädchen und Jungen aus den Vereinen JSG Hegau, TSC Blumberg, HC Lauchringen, SG Überlingen-Bodman und HSG Konstanz teil. Die Volksbanken Raiffeisenbanken in Württemberg haben das Konzept im Jahre 2000 zusammen mit den württembergischen Sportfachverbänden der Sportarten Fußball, Handball, Leichtathletik, Ski, Tennis und Turnen aufgestellt. Im Jahr 2009 stieß dann noch die Sportart Golf hinzu. Seit 2010 finden diese Veranstaltungen auch in den benannten Sportfachverbänden in Baden und Südbaden und somit in ganz Baden-Württemberg statt. Im 15. Jahr der Kooperation beginnt die Veranstaltungsreihe nun mit der „VR-Talentiade-Sichtung“.

Die Gewinner des Talenttages in Steißlingen werden konsequent weiter gefördert: Sie testen ihre Begabung anschließend bei den VR-Talentiade Bezirks-/Kreis- und Verbandsentscheiden. Jede Sportart führt diese Wettbewerbsstufe an einem zentralen Ort in Baden-Württemberg durch.

Die zwölf besten Sportler des jeweiligen Sportverbandes werden in das VR-Talentiade-Team berufen und machen bei den VR-Talentiade-Team-Tagen mit. Das Team darf die große Welt des Sports beim Training mit Stars oder bei einem internationalen Sportevent kennen lernen und wird anschließend in ein Betreuungskonzept eingebunden.

Zahlreiche Informationen, Berichte und Fotos sind auch unter:

www.vr-talentiade.de zu finden!

◆ Abt. Turnen

NEU NEU NEU NEU NEU

Neue Trainingsstunde

Die Turnabteilung bietet eine neue Trainingsstunde für jeder-MANN, jede-FRAU, jeden-Altters an, die den Spaß an der Bewegung wieder/ oder neu entdecken wollen.

In dieser abwechslungsreichen Sportstunde wollen wir gemeinsam unser Energiepotential entdecken und aufbauen.

Dazu treffen wir uns **ab dem 15. April 2015** (vorab bis Oktober) immer mittwochs von **18:00 – 19:00** Uhr in der Schulturnhalle.

Also kommt einfach vorbei, es freut sich Susanna Braun

Bei Fragen dürft ihr mich gerne anrufen unter 07738/923077

Wir starten wieder neu mit einem Nordic-Walking-Kurs



Die Turnabteilung bietet einen gesundheitsbewussten Nordic-Walking-Kurs für Erwachsene jeden Alters und jeder Kondition (auch Senioren) an.

Schwerpunkt: - Erlernen und Schulung der Technik - Gesundheitsorientiertes Herz-Kreislauftraining
Der Kurs umfasse 5 Doppelstunden (90 min.) Mindestteilnehmerzahl 5
Starten wollen wir am Dienstag, den **07.04.2014**, Treffpunkt „Brünneleweg“ um **18:15 Uhr**. Die Kursgebühr beträgt für TUS-Mitglieder (Abt. Turnen) € 35,- für Nicht-Mitglieder € 50,-
Die weiteren Termine:
Freitag, den **10.04.2015**
Dienstag, den **14.04.2015**
Freitag, den **17.04.2015**
Freitag, den **24.04.2015**
Mitzubringen; gutes Schuhwerk und wetterbedingte Kleidung.
Stöcke können auch geliehen werden.
Anmeldung und Info unter 07738/1546
Gabi Mandrella

Kinderschauturnen in der Seeblickhalle



Am Sonntag, 22. März 2015 findet in der Seeblickhalle das diesjährige Kinderschauturnen statt.

Beginn 15.00 Uhr

Die Teilnehmer aus den vielen verschiedenen Kinder- und Jugendgruppen des TuS Steißlingen werden hier ihr Können unter Beweis stellen und zeigen, was sie in den letzten Übungsstunden gelernt haben. Ein abwechslungsreiches Programm erwartet Sie ab 15:00 Uhr. Wie immer gibt es auch die Möglichkeit, sich bei Kaffee und Kuchen zu stärken. Wir freuen uns auf zahlreiche Zuschauer!

◆ Abt. WBSL

Erfolgreiches Wochenende für Solveig Korherr beim DAV Boulder Cup und Jugendcup in Köln am 14./15.03.15.

Mit einem 8. Platz begann für Solveig der Wettkampf in Köln bei den Erwachsenen äußerst erfreulich. Unter den 41 Damen befanden sich neben der aktuellen Weltmeisterin Juliane Wurm etliche internatio-

nal erfahrene Athletinnen, um so beachtlicher daher die gute Platzierung.

Unten stehend der Kurzbericht des DAV über die Veranstaltung am Sonntag.

Pia Haas, Anton Schramm, Solveig Korherr und Toni Wendl gewinnen in Köln den 2. DAV Jugendcup Bouldern

Der Sonntag stand ganz im Zeichen der Jugend. Und die legte sich beim 2. Deutschen Jugendcup Bouldern 2015 richtig ins Zeug. An den anspruchsvollen Bouldern waren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefordert: Von kleingriffigen Leisten über dynamische Züge bis zu athletischen Bewegungen wurde alles abgefragt. In der männlichen Jugend A siegte Toni Wendl (DAV Berchtesgaden) ganz knapp vor Kim Marschner (DAV Schwäbisch-Gmünd). Mats Habermann (DAV Frankenthal), der in Hannover den ersten Platz in der Jugend A-Wertung erzielen konnte, musste sich in Köln mit dem dritten Platz zufrieden geben.

Bei den Mädels der Jugend A entschied sich die Podiumsverteilung klarer. Nach der Qualifikation lagen die stärksten Teilnehmerinnen noch recht nah beieinander, aber im Finale war Solveig Korherr (TUS Steißlingen) die einzige, die alle vier Boulder bis zum Top klettern konnte. Hinter ihr auf den Rängen zwei und drei reihten sich Janka Meyer (DAV Darmstadt-Starkenburg) mit drei, und Johanna Hofeld (DAV Sächsischer Bergsteigerbund) mit zwei Begehungen im Finale ein.



Sport-Schützen-Verein

Kreismeisterschaften 2015

Seit dem 15.03. 2015 laufen die Kreismeisterschaften im Schützenkreis 10 Hegau-Bodensee. In mehreren Disziplinen ist auch der Sport-Schützen-Verein Steißlingen am Start. Am vergangenen Sonntag starteten wir bei der SG Singen 04 im Zimmerstutzen und im KK 100 m.

Nächste Termine:

So., 22.03.15 bei der SG Konstanz, Luftpistole,
So., 22.03.15 beim SV Oberuhldingen, Armbrust 10 m,
Sa., 11.04.15 in Konstanz, KK-Unterhebelgewehr,

Jahreshauptversammlung am Samstag, 21. März 2015 um **14:30 Uhr** im Schützenhaus. Nicht nur Mitglieder, auch Gäste und Freunde sind herzlich eingeladen. Bitte nach Möglichkeit ohne Auto kommen, bzw. dieses am Wasserreservoir parken. Fußweg ca. 3 Minuten.

Öffnungszeiten

Mittwoch: Jugendtraining 18:00 Uhr, ab 19 Uhr allgemeines Training.
Samstag: 15:00 – 19:00 Uhr (im Winter)
Sonntag: 9:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Unser Schützenhaus finden Sie im Städler 25

www.schuetzen-steisslingen.de

Motorsportclub

Mitgliederversammlung

Am 07.03.2015 fand im Uhu-Stüble in Steißlingen-Schoren die Mitgliederversammlung des MSC Steißlingen statt. Der erste Vorsitzende begrüßte die Versammlung, Bürgermeisterstellvertreter Klaus Hettesheimer, vom ADAC Südbaden Günter Lehmann und dessen Frau Franziska. Er entschuldigte vom Gewerbeverein Arnold Zimmermann, die Presse, Bürgermeister Ostermaier sowie einige unserer Mitglieder.

Im Punkt der Totenehrung wurde Walter Nägele gedacht der im Februar 2014 verstorben ist.

Es folgte der Bericht des Kassiers Dietmar Nägele, er erläuterte uns ausführlich über alle Einnahmen und Ausgaben des Jahres 2014. Die Kassenprüfer Frank Brütisch und Siegbert Schlosser bescheinigten dem Kassier eine einwandfrei geführte Kasse. Sie schlugen Dietmar zur Entlastung vor. Schriftführerin Sandra Strüver, lies für die Anwesenden das vergangene Vereinsjahr noch einmal aufleben.

Thomas Brütisch als Sportleiter, erläuterte uns die 11 Rennserien. Im Bodensee Kart Cup wurden in der Saison 2014 6 Rennen gefahren. Vom MSC Steißlingen gingen 112 Einzelstarter an den Start, dies waren ca. 26 % aller Starter. Die Fahrerinnen und Fahrer erfuhren sich insgesamt 57 Pokalplatzierungen.

Beim ADAC Kart Slalom der Jugend mit dem 6,5 PS Kart, fuhren in der Saison 2014 12 Jugendliche und ihre Begleiter, zu gesamthaft 12 Rennen in ganz Südbaden um ihre Runden zu drehen.

In der Klasse 1 belegte Marc-Oliver Kampmann den 1. Platz.

In der Klasse 2 erreichte David Huth den 5. Platz

In der Klasse 3 erfuhr sich Leon Kurth den 13. Platz.

In der Klasse 4 belegte Daniel Wendler den 1. Platz, Leon Lüder den 8. Platz und Cheyenne Hyder den 11. Platz

In der Klasse 5 belegte Lorenzo Heyder den 5. Platz und Jasmin Russow den 10. Platz

Somit wurden Südbadischer Meister in der jeweiligen Klasse Marc-Oliver Kampmann und Daniel Wendler.

Daniel Wendler wurde mit dem 9 PS ADAC Kart, südbadischer Meister in seiner Klasse.

Daniel Wendler belegte bei der Baden-Württembergischen Meisterschaft im 9-PS-Superkartslalom einen hervorragenden 3. Platz.

Daniel Wendler belegte beim 9-PS-Superkartslalom-Bundesendlauf in Ilsfeld einen hervorragenden 2. Platz und wurde somit AvD-Vizemeister 2014 in der Klasse 2.

Bei der 9-PS-Superkartslalom-Meisterschaft 2014 des DMV in Hockenheim belegte Daniel Wendler einen ausgezeichneten 5. Platz von 38 Startern in der Klasse 1. Zum ADAC Autoslalom Youngster Cup fuhr Joschua Heyder an 6 Rennen mit und belegte den 12. Platz in der Gesamtwertung.

Wir gratulieren allen Fahrern zu Ihren sehr guten Leistungen und Platzierungen und wünschen für die kommende Saison ebensolche Erfolge.

Die Neuwahlen standen nun an, als Wahlleiter fungierte Günter Wölfel. Zu wählen waren Thomas Brütsch als Sportleiter, Sandra Strüver als Schriftführerin, Alexander Brütsch als Technischer Wart. Die Wahlen erfolgten jeweils per Handzeichen durch die Versammlung. Alle wurden einstimmig für 2 weitere Jahre gewählt.

Die Wahl des 1. Vorsitzenden Joachim Hirling erfolgte geheim, er wurde für 2 weitere Jahre einstimmig gewählt.

Unter dem Punkt Wünsche meldete sich Klaus Hettesheimer er bedankt sich beim MSC für die Übernahme der Bewirtung an der Gewerbeschau. Des Weiteren gratuliert er den Geehrten zu ihren Leistungen und Pokalen. Herr Hettesheimer wünscht den Mitgliedern eine erfolgreiche Saison 2015.

Günter Lehmann vom ADAC, entschuldigt Clemens Bieniger. Er lobt die super

Erfolge unserer Jugendlichen, ebenso die „alten Herren“ Trainer die ihren Teil zu den Erfolgen beitragen.

Auch wir von der Vorstandschaft wünschen allen eine erfolgreiche Saison 2015.

Gesangverein

Eine außergewöhnliche Ehrung

durfte unser Sängerkamerad Bertold Fuchs am vergangenen Sonntag bei der Jahreshauptversammlung des Bodensee Hegau Chorverbandes im herrlichen Schlosssaal zu Meßkirch entgegen nehmen.

Die Präsidentin des BHC Barbara Contius fand mehr als lobende Worte angesichts solch einer außergewöhnlichen Leistung und überreichte unserem Sänger für sechzig Jahre treue Mitgliedschaft in unserem Steißlinger Männerchor eine Urkunde.

Der so Geehrte ist ganz sicher ein Beweis dafür, dass das Singen im Chor gesund ist, jung erhält und im Kreise netter Kameraden Balsam für Herz und Seele ist.

An dieser Stelle gratulieren wir unserem Sängerkameraden noch einmal ganz herzlich.

Neusänger sind (ohne Vorsingen zu müssen) bei uns jederzeit herzlich willkommen!

Einfach am Dienstagabend um 20.00 Uhr, ohne jegliche Verpflichtung, in unserem Probelokal im Bürgerhaus vorbei kommen. Sie werden sehen.....Sie bleiben!

Haus- und Gartengemeinschaft

Wir suchen eine zuverlässige Person, die das **Vertikulieren** übernehmen kann. Entweder eine jüngere Person oder einen jung gebliebenen Rentner (jeweils im Besitz eines Führerscheines), der auch unter der Woche Zeit hat. Wer Interesse hat, darf sich gerne an Wolfgang Streit Tel: 0 77 38/ 16 24 wenden.

Unsere diesjährige **Jahreshauptversammlung** der Haus- und Gartengemeinschaft findet **am Freitag, 20.03.2015 um 19:00 Uhr im Hotel Sättele** statt.

Bitte Vormerken:

Der **Osterhase kommt** dieses Jahr auch wieder bei der Haus- und Gartengemeinschaft vorbei. Am **Samstag, den 04.04.2015 um 15:00 Uhr. Anmeldungen bis 01.04.2015** nehmen Tina Cajakob Tel: 0 77 38/ 9 99 73 und Inge Maier-Rombach Tel: 0 77 38/ 93 81 00 entgegen. Für die Mitglieder der Haus- und Gartengemeinschaft besteht am **Dienstag, den 21.04.2015** die Möglichkeit **von 18:00 bis 20:00 Uhr bei der ZG Radolfzell einzukaufen.**

Am **Samstag, den 25.04.2015** findet wieder unsere **Pflanzentauschbörse** statt. Ort und Zeit werden wir noch bekannt geben.

Wer mehr über die Haus- und Gartengemeinschaft erfahren möchte, darf gerne unsere Homepage **www.verband-wohneigentum.de/sg-steisslingen** besuchen.

Freundeskreis der Gemeindefreizeitvereinigung Steißlingen

Erinnerung: Jahreshauptversammlung am 26.03.2015, 19.30 Uhr im kleinen Bürgersaal des Bürgerhauses Steißlingen. Die Vorstandschaft des FGMS lädt alle Mitglieder, Freunde und Gönner recht herzlich zur Jahreshauptversammlung ein.

Kunst- und Kulturkreis e.V.

Die Projektgruppe „Baum“ trifft sich am Dienstag, 24.03.2015, um 19.30 Uhr in der Singener Str. 50a bei Hubert Zimmermann.

Spielgruppe

Für Kinder ab 1 Jahr in Begleitung
Am Dienstag, 24.03.2015 treffen wir uns wie gewohnt um 9.30 Uhr im evangelischen Gemeindehaus.

Diesmal zu einem Osterfrühstück, bitte Teller, Tassen und Besteck mitbringen.

Bei Fragen oder Anregungen stehen Euch Stefanie Gensele 07738/2039956

Mara Stolpa 0175/5858390 und

Sonja Weber 07738/2030588

gerne zu Verfügung.

Landmetzgerei Engler

78253 Honstetten Tel. 07774/ 1769



Qualität aus Honstetten, da weiß man, dass es schmeckt ...

Singener Str. 13 78256 Steißlingen

Mo. bis Fr.: 7.30 – 18.00 Uhr Sa. 7.00 – 12.30 Uhr

Tel. 07738/5347 www.metzgerei-engler.de

Unser Angebot vom 20.03.2015 – 26.03.2015

Kalbfleischleberwurst	100 g nur 0,99 €
Pfefferbeisser herzhaft im Geschmack	100 g nur 0,99 €
Geflügelwiener	100 g nur 1,10 €
Unsere Wurst der Woche:	
Kalbslyoner Spitzenqualität	100 g nur 0,89 €
Hähnchenbrustfilet mager und zart	100 g nur 0,99 €
Schweinefilet und Schweinefiletspieße	100 g nur 1,39 €

Unser Lammfleisch, auch für die Osterfeiertage, beziehen wir von der Schäferei Stotz aus Münsingen auf der schwäbischen Alb.

Wir garantieren Ihnen eine hervorragende Qualität.

Gerne nehmen wir Ihre Vorbestellung entgegen.

Wir empfehlen Ihnen unseren Mittagstisch zu 5,00€ pro Essen

Mo. 23.03. Rindfleisch Stroganoff – Kartoffelgratin - Karottengemüse

Di. 24.03. Fleischküchle – Soße – Nudeln - Salat

Mi. 25.03. Linsen – Spätzle – Wienerle und Speck

Do. 26.03. Jägerbraten – Knödel - Rotkraut

Fr. 27.03. Fischknusperle – Remoulade – Butterkartoffeln - Salat

Treppenlift

Service + Verkauf vom regionalen Profi!

Tel. 07741 965858

www.reha-lift.biz



Sie wollen Ihr Auto verkaufen?

Wir kaufen IHR Auto!
Wir kaufen ständig sämtliche Modelle/Fabrikate
Leasing/Finanzierungen → Übernahme/Ablöse

ZUM HÖCHSTPREIS!

Testen Sie uns - Ankauf sofort gegen **BAR!**

Automobile Schädler

Radolfzeller Str. 1 - 78333 Stockach • Tel. 07771/870287

Gartengestaltung

Reiner Müller

Eigeltingen

07465/92 03 30

Mobil 0172/7 15 77 63

Wenn Sie perfekt bauen wollen: www.leberer-perfekthaus.de
Oder: Besuchen Sie uns in unserem Musterhaus in Herdwangen
Öffnungszeiten: Montag–Freitag 10–17 Uhr, Samstag 11–14 Uhr, 07557-927 99-0

Putzfee gesucht für gepflegten

2-Personen-Seniorenhaushalt, 1 x wö. 2 Std.

Tel. 07774-205

Babysitter gesucht

Für unsere 2-jährige Tochter
in Steißlingen

Tel. 0173-3111828

Haus gesucht

Kleine Familie sucht Haus - alt, neu, klein, groß
- in Steißlingen -

Mobil: 01 74 - 9 52 63 54

In Orsingen zum 01.07. zu vermieten:

2,5-Zimmer-Wohnung

ca. 83 m², EBK, gr. Balkon, + Doppelgarage,
keine Haustiere, EA-B, 58,61 kWh (m² a),
EA 2006, Bj. 1994, Hzg. PE, Tel. 07774/6696

Diesen (Anzeigen-) Platz werden Sie lieben!

Jetzt sichern:
Tel. 07771/93 17 - 11

primo
verlag
Fachverlag für Anzei-
gen, Mitteilungs- und Infoblätter
+ Individual-Print

Besenwirtschaft Zolg Gailingen

Vom 15.03.–03.05. und 13.09.–15.11.15 geöffnet
Mi.–Sa. ab 18.00 Uhr, sonn- und feiertags
ab 16.00 Uhr, Mo. und Di. Ruhetag

Schlachtplatten: 09./10. und 30./31.10.15

Buure-z'Morge 05.07.2015, auf Anmeldung

Weinprobe für Gruppen das ganze Jahr
Weinverkauf aus eigenem An- und Ausbau, ganzjährig
0,75 l Fl. Rivaner 5,- €, Grauburgunder 6,- €, Rotwein 6,- €

Winkelhof, Tel. 00497734/6598, www.zolg.de

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Gewerbliche
Anzeigen,
private Klein-
anzeigen, u.v.m.

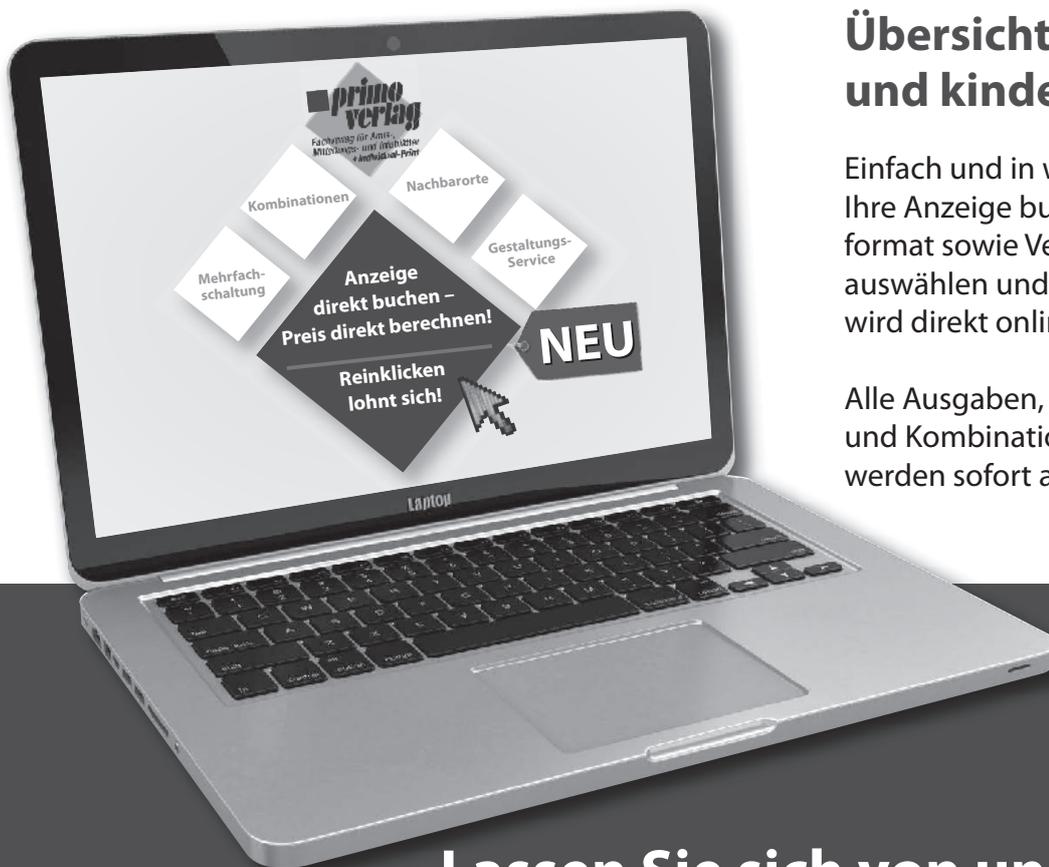
Diesen (Anzeigen-) Platz werden Sie lieben!

Jetzt sichern: Tel. 07771/93 17 - 11

primo
verlag
Fachverlag für Anzei-
gen, Mitteilungs- und Infoblätter
+ Individual-Print



NEU: Jetzt in wenigen Schritten Ihre Anzeige buchen und gleich den Preis berechnen!



Übersichtlich und kinderleicht

Einfach und in wenigen Schritten Ihre Anzeige buchen, Anzeigenformat sowie Verbreitungsgebiet auswählen und Ihr Anzeigenpreis wird direkt online berechnet.

Alle Ausgaben, Nachbarorte und Kombinationsmöglichkeiten werden sofort angezeigt.

Lassen Sie sich von unseren Online-Kalkulator überzeugen!

www.primo-stockach.de

› **Verlag und Anzeigen:**
Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach
Tel. 07771/93 17 - 11, anzeigen@primo-stockach.de

www.primo-stockach.de

**primo
verlag**
Fachverlag für Amts-,
Mitteilungs- und Infoblätter



brachat & schönle KG
» land- und gartentechnik «

Frühjahrsausstellung 2015

28. + 29. März 2015
10:00 bis 17:00 Uhr

Unser Highlight am Sonntag:



ab 12:00 Uhr Musik mit dem
Musikverein Schlatt a. Randen

Brachat & Schönle KG · Gewerbestraße 20 · 78244 Gottmadingen



Einladung zur Jahreshauptversammlung

**Unsere Jahreshauptversammlung findet am
Freitag, den 10.04.2015 um 20.00 Uhr im Tennis
Clubheim statt.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung des 1. Vorsitzenden
2. Tätigkeitsberichte
 - a) Schriftführerin
 - b) Kassiererin
 - c) Sportwart
 - d) Jugend-
 - e) Breitensportwart
 - f) Kassenprüfer
3. Entlastung der Vorstandschaft
4. Satzungsgemäße Neuwahlen
5. Wünsche und Anträge

Wir laden alle Mitglieder und Freunde unseres Vereins herzlich dazu ein.

Anträge zur Tagesordnung können noch bis spätestens 26.03.2015 schriftlich beim 1. Vorsitzenden Jens Liehner eingereicht werden.

Die Vorstandschaft

TAJFUN - WERKS BESICHTIGUNG / Slowenien

am 7. - 9. Mai 2015

nur noch wenige Plätze frei.

Preis 189,00 Euro

Näheres erfahren Sie unter:



Abt-Meisterstr. 6 | 79780 Stühlingen-Lausheim
Tel.: 07709-92250 | Fax: 07709-212

www.engel-forsttechnik.de | monikaengel@engel-forsttechnik.de



**PFLEGE EINRICHTUNG
IN DEN BRUNNENWIESEN**

Die Pflegeeinrichtung In den Brunnenwiesen befindet sich in Stühlingen (Südschwarzwald) und steht für eine professionelle und herzliche Betreuung ihrer Bewohner. 49 Pflegeplätze stehen zur Dauer-, Kurzzeit- und Verhinderungspflege bereit.

Zudem errichten wir derzeit eine angegliederte selbstständige Tagespflegeeinrichtung, die Anfang 2015 in Betrieb genommen wird. Hier werden dann täglich bis zu 8 Tagesgäste betreut.

Die adäquate Versorgung und pflegerischen Leistungen richten sich nach dem individuellen Bedarf des einzelnen Bewohners. Mit Einsatz der aktivierenden Pflege möchten wir die Gesundheit und Eigenständigkeit unserer Bewohner fördern.

Wir suchen zum nächstmöglichen Termin eine/n engagierte/-n

Altenpflegerin/Altenpfleger

oder

Gesundheits- und Krankenpfleger/-in

Sie haben Freude daran, mit Ihrer persönlichen und fachlichen Kompetenz auf die Bedürfnisse unserer Bewohner einzugehen. Weiterhin besitzen Sie ein hohes Maß an Respekt, Selbstständigkeit und Kreativität in der Pflege alter und dementer Menschen.

Wir bieten Ihnen in beiden Positionen:

- einen selbstständigen Aufgabenbereich
- eine verantwortungsvolle und interessante Tätigkeit
- auf Wunsch Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung sowie Tag- oder Nachtdienste
- qualifikationsgerechte Fortbildungen
- gute Rahmenbedingungen

Zu Rückfragen und ausführlichen Informationen steht Ihnen unser Heimleiter, Herr Albicker (Tel. 07744/92986-0), gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns über Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, die Sie idealerweise online über pflegeeinrichtung-stuehlingen@dengg-kliniken.de einreichen oder postalisch an nebenstehende Adresse senden.

Pflegeeinrichtung
In den Brunnenwiesen
Hallauer Straße 11
79780 Stühlingen
www.dengg-kliniken.de



Mietgärtner!

Wir erledigen für Sie sämtliche gärtnerischen Arbeiten.

seit 1995 Gartenpflege - Neu - u. Umgestaltungen

Info: Tel. 07771 / 87 67 87 • Mobil 0163 / 3 43 47 89 • E-Mail: info@mink-gaerten.de

THÜGA ENERGIE ZUM ZWEITEN MAL IN FOLGE TOP-LOKALVERSORGER

Energiedienstleister erhält 2015 erneut Auszeichnung des Energieverbraucherportals

Die Thüga Energie ist erneut mit dem Siegel „Top-Lokalversorger“ in den Bereichen Strom und Erdgas ausgezeichnet worden. Die Auszeichnung wird jährlich vom unabhängigen Energieverbraucherportal vergeben. Wichtigstes Kriterium für die Bewertung ist der Preis. Darüber hinaus spielen aber auch die Serviceleistungen, regionales Engagement und Maßnahmen zum Umweltschutz eine Rolle. Die Thüga Energie GmbH erhielt in allen Bereichen eine hohe Punktzahl und steht damit für ein ausgezeichnetes Preis-Leistungs-Verhältnis. Weitere Informationen finden Sie unter www.thuega-energie.de.



RegioCenter-Leiter Karl Mohr von der Thüga Energie freut sich mit Nico Joos, Sascha Buske und Louise Sichel vom Vertriebs-Team über die Auszeichnung als „Top-Lokalversorger 2015“

Wir gratulieren dem Steißlinger Landmarkt zur Wiedereröffnung am 24.03.2015!

Ihr Backwarenlieferant



Bäckermeister Christian Ratzek
Konstanzer Straße 10 • D-78476 Allensbach
Tel. 07533/63 08 • www.baecerei-ratzek.de

Beste Heizöl-Qualität für Sie!



Ob Premiumheizöl, Bioheizöl oder klimaneutral. Wir beraten Sie gerne. Rufen Sie uns an:

Stockach, Tel. 07771-930310
Friedrichshafen, Tel. 07541-4911
www.welsch-gmbh.de



Heizöl · Pellets · Heizungsbau · Tankschutz · Strom · Gas

Leistungsschau

28. + 29. März 2015
Seeblickhalle Steißlingen

Gewerbeverein Steißlingen



www.gv-steisslingen.de

Monteur mit Erfahrung

zur Auslieferung und Montage von hochwertigen Möbeln gesucht
Teilzeit oder Stundenbasis

Kurzbewerbung unter:
cmh@wohnstudio-mattes.de

wohnstudio mattes **planen.einrichten.leben.**

Sankt-Johannis-Straße 2-4 78315 Radolfzell 07732-3075

Frühling genießen...



KLAIBER MARKISEN

...mit neuen Markisen und Terrassendächern von Hemmler!

Hemmler Singen GmbH, Robert-Bosch-Str. 6, D-78224 Singen
☎ +49 7731 99 59 -0, www.hemmler-singen.de

Mediadaten, Infos und Aktionen

Anzeigenannahme: Tel. 077 71 / 93 17 - 11



Unser Top-Finanzierungszins
für Ihre Träume
1,35 %*



Verwirklicht Träume – die Sparkassen Baufinanzierung.

Familie Blatter aus Rielasingen-Worblingen
Finanzierung eines Reihenhendhauses mit der Sparkasse Singen-Radolfzell

 Sparkasse
Singen-Radolfzell

*Gebundener Sollzins 1,35 % p. a., effektiv 1,36 % p. a. nach PangV, Tilgung mindestens 3 %, Mindestbetrag 50.000 EUR, Höchstbetrag 300.000 EUR, Zinsbindungsdauer 10 Jahre, Konditionen gültig bis 60 % des Beleihungswertes. Angebot freibleibend. Beispiel: Annuitätendarlehen, Darlehensbetrag 100.000 EUR, Sollzins 1,35 %, Tilgung 3 %, monatliche Rate 362,49 EUR (Zins und Tilgung), effektiver Jahreszins gemäß PangV – Zinsbindungsende 1,36 %. Stand 19.2.2015.



Markisenbau - ENZ

- eigene Herstellung • Verkauf • Montage
- sämtlicher Sonnenschutz für innen • Reparatur u. Motoreinbau
- Schnüppchenmarkisen • Markisenneubespannung
- größte Mustersammlung • über 300 Stoffdesign

ENZ Markisen • Telefon 0 77 32 / 41 25 • Fabrikverkauf
Herrenlandstr. 50 • 78315 Radolfzell
www.markisen-enz.de

Winterpreise bis 20.03.2015

Üb. 30 Jahre

Reinigungskräfte
für ein Objekt in

Steißlingen und Rielasingen
gesucht.

Wir bieten eine sorgfältige Einarbeitung,
eigenständiges Arbeiten, eine tarifliche
Bezahlung und berufliche Perspektiven!

Wir freuen uns auf Ihren Anruf!
Gebäudereinigung Emil Vollmer GmbH

Büro: 077 44 910 05
Email: info@vollmer-reinigung.de



VOLLMER
GEBÄUDEREINIGUNG
Lebensqualität pflegen

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Katholische Pfarrgemeinde St. Remigius Steißlingen

Gottesdienstordnung vom 21. bis 28. März 2015

Samstag, 21. März

16.00 Uhr Taufgottesdienst Sophia Fleiner (Riffler)
19.30 Uhr Vorabendgottesdienst

Sonntag, 22. März

9.00 Uhr Hauptgottesdienst
11.00 Uhr Segnungsfeier (eiserne Hochzeit)

Dienstag, 24. März

9.00 Uhr Frauenmesse

Donnerstag, 26. März

6.00 Uhr Frühschicht
19.00 Uhr Hl. Messe mit Kelchkommunion
20.00 Uhr Ökumenisches Glaubensgespräch

Freitag, 27. März

19.00 Uhr Bußandacht
Alternative Sonntag 18.00 Uhr in Volkertshausen

Samstag, 28. März

keine Vorabendmesse

Palmsonntag, 29. März

8.45 Uhr Palmweihe im Schulhof
9.00 Uhr Gottesdienst
20.00 Uhr musikalische Einstimmung auf die Karwoche im Chor der Pfarrkirche Stud.Dir.a.D. Franz Meister

Beichtgelegenheit auf Ostern

Montag, 30. März von 17.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Pfarrbüro Steißlingen geöffnet von Dienstag bis Freitag

vormittags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr dienstags Pfr. Meier anwesend
Seelsorgeangelegenheiten jederzeit, evtl. telefonisch Termin vereinbaren. Tel. 262
bitte benutzen Sie auch den Anrufbeantworter; FAX 241 und die E-Mail-Adresse remig-steißlingen@t-online.de
Homepage der Seelsorgeeinheit www.kath-hegau-mitte.de
Remigiushausbelegung Frau Benzinger Tel. 5001

Spendenkonto Kirchenrenovation (Pfarrkirche und Wiechs)

Kirchenbauverein St. Remigius e.V.

Konto 22 422 4222

bei der Volksbank 69 291 000

Miteinander glauben und christlich leben – Ökumene vor Ort

Evangelische Kirchengemeinde Steißlingen-Langenstein

Friedhofstr. 19, 78256 Steißlingen,
Tel.: 07738/5900, Fax. Nr.: 07738/923123, Pfrin. Müller-Fahlbusch

www.steißlingen-evangelisch.de

Dienstzeiten Pfarrbüro, Frau Metz: **In der kommenden Woche ist das Pfarrbüro nur am Dienstagmorgen von 9.00 bis 12.00 Uhr geöffnet!**

Erreichbarkeit Pfrin. Müller-Fahlbusch:

telefonisch unter 07738/5900 oder per Email: evang.kirche@steißlingen.de, persönliche Gespräche nach Vereinbarung.

Gottesdienste:

Sonntag, 22.03.2015, 9.30 Uhr, Steißlingen, Gottesdienst, Pfr. i.R. Roth

9.30 Uhr, Steißlingen, Kindergottesdienst, KiGo-Team

Sonntag, 29.03.2015,

9.30 Uhr, Steißlingen, Gottesdienst, Pfrin. Müller-Fahlbusch

9.30 Uhr, Steißlingen, Kindergottesdienst, KiGo-Team

Mittwoch, 01.04.2015,

18.30 Uhr, Pfarrscheune in Eigeltingen, Passionsandacht mit Bildern aus dem ökumenischen Jugendkreuzweg 2015, ökumenischer Gesprächskreis Eigeltingen

Weitere Veranstaltungen:

Evang. Ministranten:

Vortreffen zur neuen Reihe am **Freitag, 20.03.2015, 18.00 Uhr** im Evang. Gemeindehaus.

Kindergottesdienst:

Alle Kinder sind herzlich eingeladen zu unserer Kindergottesdienstreihe „**Vom Abschied nehmen und Wiederfinden**“ in der Passions- und Osterzeit. Wir feiern **Kindergottesdienst am 22.03.2015, an Palmsonntag, 29.03.2015 und Karfreitag, 03.04.2015, jeweils um 9.30 Uhr in Steißlingen**. Zum Abschluss dieser Kindergottesdienstreihe feiern wir wieder gemeinsam mit der ganzen Gemeinde den **Auferstehungsgottesdienst am Ostersonntag, 05.04.2015 um 8.00 Uhr auf dem Friedhof in Steißlingen**.

Kirchendiensttreffen:

Montag, 23.03.2015, 18.00 Uhr, Friedenskirche Steißlingen

Konfirmandenunterricht:

25.03.2015, 16.45 Uhr, Gemeindehaus Steißlingen

Mein Glaube – dein Glaube – kein Glaube? Ökumenische Gesprächsabende im evangelischen Gemeindehaus

Die evangelische Kirchengemeinde lädt ein zu ökumenischen Gesprächs- und Diskussionsabenden und freut sich auf Menschen, die sich miteinander über den Glauben austauschen möchten. Kein theologisches Fachwissen ist gefragt, sondern die Offenheit, einander zuzuhören, Vertrautes wieder neu anzuschauen, Fragen zu stellen.

Herzlich willkommen **jeweils donnerstags am 19. und 26. März um 20:00 Uhr im evangelischen Gemeindehaus Steißlingen**.

Gebetszeit:

Freitag um **19.00 Uhr** in der Kirche in Steißlingen.

Senioren-gymnastik:

für alle Interessierten jeden Mittwoch um 10.00 Uhr im Evang. Gemeindehaus Steißlingen.

Vorankündigung:

Sonntag, 29.03.2015, Gemeindeversammlung im Anschluss an den Gottesdienst um **10.45 Uhr im Gemeindehaus**. Tagesordnung u.a. Vorstellung der geplanten, Sanierung/Erweiterung der Orgel, Bericht des Kirchengemeinderats und Verschiedenes

BEREITSCHAFTSDIENSTE

Ärztliche Notdienste

Ärztl. Notfalldienst	01805/19292-350
Krankentransport	19222
(mit Handy Vorwahl	/19222)
Krankenhaus Singen	07731/89-0
Krankenhaus Radolfzell	07732/88-1
Zahnärztlicher Notdienst	01803 / 222 555 25
Hals-Nasen-Ohren	01805/19292410
-Notfallpraxis Klinikum Villingen-Schwenningen	

Tierarztnotdienst

Bitte beim Haustierarzt erfragen.

Apothekennotdienst

(ab 08.30 bis 08.30 Uhr am Folgetag)
www.aponet.de / Tel.: 0800 0022833

Samstag, 21.03.2015

Avie-Apotheke im REAL, Singen
Georg-Fischer-Str. 15,
Tel.: 07731/827657

Sonntag, 22.03.2015

Sonnen-Apotheke, Radolfzell
Hegaustr. 21. Tel.: 07732/971053

Wichtige Rufnummern

Notruf	110
Notarzt/Rettungsdienst/Feuerwehr	112
Polizei Steißlingen	97014
Polizei Singen	07731/888-0
Wasserversorgung	0173/3238287
Stromversorgung Notruf	07738/929345
Gasversorgung	0800/7750007
Kath. Pfarramt	262
Evang. Pfarramt	5900
Dorfhelferinnenstation / Sozialdienst	
Mo-Fr 9-12 Uhr	1707
Dorfhelferinnenstation am Nachmittag und Wochenende	07775/938934
Sozialstation Stockach	07771/93620
Hospizverein Singen/Hegau	07731/31138
Helianthum Pflegestätte	9393-0
Kath. Bücherei Steißlingen	923004
Tagesmütterverein	07732/8233888
Bürger für Bürger Büro	07738/9397790

Gemeindeverwaltung

www.steißlingen.de
gemeinde@steißlingen.de
touristinfo@steißlingen.de
Bürger Service und Tourist Info:
Mo-Fr 8-12.30 Uhr + Mi 14-18 Uhr
Tel. 9293-14/ -15/ -40

Rathaus – sonstige Bereiche:

Mo-Fr 8-12.30 Uhr + Mi 14-18 Uhr

Telefon	9293-0
Fax	9293-59
Ortsvorsteher Wiechs	
Herr Herz	93 96 00
Schule	9293-61
Gemeindemusikschule	5307
Hausmeister und	0160/90671568
Hallenwart, Herr Bach	
Vertretung Hallenwart	0160/90671566
Bauhof	923853
Seeblickhalle	7662
Sporthalle Mindlestal	688